



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 3

März 2006

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 141 Neuordnung des Gaststättenrechts
- 142 Flutopferhilfe durch NRW-Kommunen
- 143 Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt
- 144 Organisation des Rettungsdienstes
- 145 Wettbüros und Erforderlichkeit einer Baugenehmigung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 146 Anschluss- und Benutzungszwang bei Fernwärme
- 147 Dimmer für Straßenbeleuchtung
- 148 DStGB-Dokumentation „Intelligenter Energieeinsatz in Städten und Gemeinden“
- 149 Innovationspreis PPP 2006
- 150 Publikation über 20 erfolgreiche PPP-Projekte
- 151 Messe zum Thema Energieeffizienz
- 152 Pressemitteilung: Einseitig an Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert
- 153 Pressemitteilung: Kommunalfinanzreform kein Experimentierfeld
- 154 Pressemitteilung: Sparkassen unverzichtbar in der NRW-Bankenlandschaft
- 155 Gewerbesteuererlegung des Netzbetreibers nach „Unbundling“
- 156 Steuerliche Gleichstellung der öffentlichen Hand
- 157 Steuerpflicht von Geburtsbeihilfen
- 158 Steuerpolitisches Programm der Stiftung Marktwirtschaft
- 159 Veranschlagung der eingesparten Wohngeldmittel des Landes

Schule, Kultur und Sport

- 160 Ausbau von Ganztagschulen
- 161 Erlasse und Richtlinien zur Offenen Ganztagschule
- 162 Ganztagschulhauptschulen
- 163 Novellierung des Schulgesetzes
- 164 NRW übernimmt Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung
- 165 Mitbestimmung von Honorarkräften für die Musikschule
- 166 Schwimmen lernen durch die Initiative „Quietschfidel“

Datenverarbeitung und Internet

- 167 Fristlose Kündigung bei E-Mail-Einsichtnahme
- 168 Neue Kommunaldatenbank NRW
- 169 Gründung einer „Wissenschaftlichen Gesellschaft E-Government“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 170 DStGB fordert Kindergipfel
- 171 Lokale Bündnisse für Familien
- 172 Personalzertifizierung zum Social Manager
- 173 Pressemitteilung: Verantwortung des Landes für Kindergärten beibehalten

- 174 Testphase zur elektronischen Gesundheitskarte
- 175 Zukunft der AIDS-Prävention
- 176 Deutscher Fürsorgetag
- 177 Krankmeldungen auf historischem Tiefstand

Wirtschaft und Verkehr

- 178 Deutscher Fahrradpreis 2006
- 179 Fachtagung zur StGB NRW-Mustersatzung Straßenreinigung/Winterdienst 2006
- 180 Gebühr für den Umtausch von Fahrzeugpapieren
- 181 Gutachten zur Privatisierung der Deutschen Bahn
- 182 Informationsbroschüren über Wegweisung
- 183 Neues Informationssystem „Startothek“
- 184 Planunterlagen bei Änderung bestehender Lichtsignalanlagen
- 185 Tag der Verkehrssicherheit 2006
- 186 Bundesregierung zum Mautausweichverkehr
- 187 Wettbewerb „Jugend in Arbeit“
- 188 Optimierungspotenzial des nichtmotorisierten Verkehrs
- 189 StVO-Mautregelung in Kraft

Bauen und Vergabe

- 190 Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen
- 191 Kündigung bei Nichtgenehmigungsfähigkeit der Planung
- 192 Feststellungslast bei Prüfung einer unzulässigen Mischkalkulation
- 193 Stadt Isny unterliegt vor Gericht in Sachen Einheimischenmodell

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 194 4. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung
- 195 Abwasserabgabe und Herabklärung von Werten
- 196 Fragebogen zur Abwasserabgabe
- 197 Gesetzentwurf für das Umweltinformationsgesetz NRW
- 198 Pressemitteilung: Schau rund ums Grün gibt wertvolle Impulse
- 199 Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes
- 200 Landgericht Köln zum Dualen System
- 201 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserabgabe und Fremdwasser
- 202 Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zur Abfalleigenschaft von Kompost
- 203 Verordnung über die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Pkw

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Gemeindefinanzen

Andreas Wohland

Hauhaltslage der Kommunen in NRW

Ludwig Bremen

Erfahrungen einer Kommune im Nothaushaltsrecht

Claus Hamacher

Funktion und Nutzen des kommunalen
Finanzausgleichs

Harry Voigtsberger

Die Eingliederungshilfe als Kostenfaktor in Kommunen

Uwe Lübking

Ergebnisse der Revision von Hartz IV

Bernd Jürgen Schneider

Anforderungen an ein zukunftsfähiges
Gemeindesteuersystem

Helmut Dedy

Die Finanzpolitik der großen Koalition
aus Sicht der Kommunen

Andreas Kasper, Christian Kleerbaum

Das Neue Kommunale Finanzmanagement
im Überblick

Reinhard Wilmbusse

Zum Tod von Johannes Rau

Parlamentarischer Abend des StGB NRW

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums
vom 31. Januar 2006

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 02.03.2006 | Ausschuss für Jugend, Soziales und
Gesundheit in Bad Lippspringe |
| 08.03.2006 | Ausschuss für Umwelt in Düsseldorf |
| 20.03.2006 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Detmold in Höxter |

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
14.03.2006	Seminar „Straßenreinigung/Winter- dienst - die neue StGB NRW- Mustersatzung 2006“	Bad Sassendorf
26.04.2006	Seminar „Neues Vergaberecht“	Paderborn
15.05.2006	Seminar „Neues Vergaberecht“	Bergisch Gladbach
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische StGB NRW-Fachtagung	Nettetal

21.03.2006 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und
Landesplanung in Düsseldorf

23.03.2006 Ausschuss für Strukturpolitik und Ver-
kehr in Lennestadt

28./29.03.2006 Hauptausschuss und Präsidiumssitzung
in Ratingen

05.04.2006 Arbeitskreis „Energie“ in Unna

Recht und Verfassung

141 Neuordnung des Gaststättenrechts

Nach einem Entwurf des zuständigen Ministeriums soll
das Gaststättenrecht neu geordnet werden. Der wesentli-
che Inhalt des Entwurfs sieht Folgendes vor:

Das Gaststättengesetz wird aufgehoben und im Wesentli-
chen reduziert auf einen Paragraphen (§ 37 Gaststättenge-
werbe) in die Gewerbeordnung zurückgeführt, weitere Fol-
geänderungen der Gewerbeordnung ergeben sich insbe-
sondere in Titel II, III, IV und X.

Dabei wird die Gaststättenerlaubnis aufgehoben und das
Gaststättengewerbe wird bzgl. Alkoholausschank zum
überwachungsbedürftigen Gewerbe im Sinne des § 38
GewO umgestaltet. Dies bedeutet, dass die zuständige
Behörde bei einer entsprechenden Gewerbeanzeige eine
Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen hat. Der Un-
terrichtungsnachweis entfällt. Räumliche Anforderungen
an Gaststätten sind ausschließlich im Rahmen des bau-
rechtlichen Verfahrens von den Baubehörden zu prüfen.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Um die rechtzeitige Information der Lebensmittel- und Baubehörden sicherzustellen, wird eine Regelweiterleitung von Gewerbeanzeigen für das Gaststättengewerbe normiert.

Zudem werden den Behörden die Instrumente von Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie Auskunfts- und Nachschaurechte zur Seite gestellt.

Die derzeit bestehenden Verbote und Untersagungsmöglichkeiten bzgl. Alkoholausschank, z. B. Verbot des Ausschanks an erkennbar Betrunkene, werden übernommen.

In den bisherigen Gestattungsfällen, d.h. vorübergehende Gestattung des Betriebs eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen aus besonderem Anlass (§ 12 GastG), werden der Behörde durch eine zweiwöchige Vorabanzeige die entsprechenden Informationen für die Veranlassung von Kontrollen gegeben.

Systemkonform unterliegen grundsätzlich alle im Reisegebiete tätigen Gastwirte der Reisegewerbekartenzpflicht. Vormalig waren sie - bei Alkoholausschank - gem. § 1 Abs. 2 GastG dem stehenden Gewerbe gleichgestellt und bedurften einer Gaststättenerlaubnis.

Eine Synopse des Entwurfs des neuen Gaststättenrechts gegenüber dem geltenden Gaststättengesetz können die Mitglieder im Intranet unter Fachgebiete/Recht und Verfassung/Entwurf eines neuen Gaststättenrechtes abrufen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben den derzeitigen Entwurf kritisiert. Der Entwurf leidet danach vor allem daran, dass er zwar konsequent, jedoch unter Außerachtlassung der praktischen Erfahrung der Behörden vor Ort eine rechtlich-systematisch einwandfreie Neuregelung umsetzt. Die Erfahrungen der mit dem Gaststättenrecht befassten Vertreter des „kommunalen Vollzugs“ zeigten, dass gerade im Gaststättenbereich eine koordinierende Tätigkeit der für die gewerbe-, lebensmittel-, bau- und immissionsschutzrechtliche Prüfung zuständigen Behörden sehr gute Erfolge bei der Vermeidung von rechtlichen und tatsächlichen Konflikten im Gaststättenbereich erziele. Letztlich weisen sie darauf hin, dass für eine Neukonzeption zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht. In der Föderalismuskommission sei eine Übertragung der Materie auf die Länder vorgesehen. Eine Neuregelung solle diesen Schritt abwarten.

Die Geschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung informieren.

Az.:/2 102-30 Mitt. StGB NRW März 2006

142 Flutopferhilfe durch NRW-Kommunen

Mittlerweile liegen die Ergebnisse einer Umfrage zu den Partnerschaften der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in den vom Tsunami betroffenen Gebieten vor. Diese Umfrage wurde von der NRW Servicestelle-Partnerschaftsinitiative im Jahr 2005 bei den nordrhein-westfälischen Kommunen durchgeführt. Die näheren Ergebnisse sind direkt bei der NRW Servicestelle-Partnerschaftsinitiative InWEnt GmbH, Wallstraße 30, 40213 Düsseldorf, zu erhalten.

Az.:/1 05-15-2 Mitt. StGB NRW März 2006

143 Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt

Wie in den Vorjahren soll seitens des Landes auch in 2006 eine Förderung der örtlichen/regionalen Kooperationen gegen häusliche Gewalt erfolgen. Schwerpunktartig werden – wie schon in 2005 – Projekte zum Thema „Bekämpfung von Zwangsheirat“ gefördert. Denn die Bekämpfung von Zwangsheirat bildet einen Arbeitsschwerpunkt der Landesregierung. Nach den Erkenntnissen des Integrationsbeauftragten der Landesregierung ist die Zusammenarbeit vor Ort mit den dort bestehenden Migrantenselbstorganisationen wie z.B. türkischen Frauenvereinen, Moscheevereinen oder anderen islamischen Gruppen ein wichtiger Ansatz, um in der Sache etwas zu bewirken. Diesen Ansatz gibt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW für die Planung der Projekte zum Thema Zwangsheirat mit auf den Weg. Die Grundsätze für die Förderung im Jahr 2006 können auf der Homepage des Ministeriums und dem Frauenportal unter <http://www.mgffi.nrw.de/frauen/gewaltgegen-frauen/> in Kürze abgerufen werden.

Az.:/2 042-05-7 Mitt. StGB NRW März 2006

144 Organisation des Rettungsdienstes

Der Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW hat mitgeteilt, daß die sich aus dem Rettungsdienstgesetz ergebenden Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte (§§ 10, 12, 14, 25 Rettungsgesetz) in Zukunft vom Landesverband des BKK selbst und nicht mehr wie bisher von den regionalen Arbeitsgemeinschaften der BKK wahrgenommen werden. Entsprechende Entwürfe von Rettungsdienstbedarfsplänen oder die Festsetzung von Benutzungsgebühren für rettungsdienstliche Leistungen sind direkt an den BKK Landesverband, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, zu übersenden.

Az.:/1 144-00 Mitt. StGB NRW März 2006

145 Wettbüros und Erforderlichkeit einer Baugenehmigung

Das VG Minden hat mit Beschluss vom 10.02.2006 (Az.: 1 L 69/06 – nicht rechtskräftig) im Eilverfahren entschieden, dass die Umwandlung eines Ladengeschäfts in ein Wettbüro einer neuen Baugenehmigung bedarf. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Geschäftsmann beabsichtigt, in der Bündler Bahnhofstraße ein Wettbüro zur Vermittlung von Sportwetten mit fester Gewinnquote (sog. Oddsetwetten) zu eröffnen. Weil dort schon mehrere vergleichbare Geschäfte vorhanden sind, befürchtet die Stadt eine Entwertung des Bahnhofsviertels. Nach einem im Dezember 2005 verabschiedeten Ratsbeschluss soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der weitere Wettbüros, Spielhallen und Sexshops verbietet.

Der Geschäftsmann macht geltend, er benötige für das Wettbüro keine neue Baugenehmigung. Die Zulassung eines Ladengeschäfts schließe auch die neue Nutzung ein. Diese sei mit einer Lotto- und Toto-Annahmestelle vergleichbar.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die von der Stadt ausgesprochene Betriebschließung. Die für das Ladenge-

schäft (Sanitätsbedarf) erteilte Genehmigung reiche zum Betrieb eines Wettbüros nicht aus. Es handele sich bei einem Wettbüro - anders als etwa bei Lotto- und Toto-Annahmestellen - um eine Vergnügungsstätte, die ein gänzlich anderes Publikum anziehe. So sei u.a. geplant, mehrere Internetzugänge einzurichten und Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit aufzustellen. Darüber hinaus ziele ein Wettbüro generell auch darauf, den Nutzern einen längeren Aufenthalt und Austausch untereinander zu ermöglichen. Das treffe auch auf den umstrittenen Betrieb zu. Er solle mit fünf Tischen, 30 Stühlen und 14 Barhockern und mehreren Großbildschirmen ausgestattet sein. Deshalb stelle sich die Genehmigungsfrage insgesamt neu. Das allein rechtfertige die Betriebsuntersagung. Ob das Wettbüro nach Prüfung genehmigt werden könne, sei insofern unerheblich. Über diese Frage hatte das Verwaltungsgericht demgemäß nicht zu entscheiden.

Im Übrigen weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht noch nicht über Verfassungsmäßigkeit des Sportwettengesetzes entschieden hat.

Az.:I/2 101-23

Mitt. StGB NRW März 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

146 Anschluss- und Benutzungszwang bei Fernwärme

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.01.2006 entschieden, dass das zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs (Fernwärme) per kommunaler Satzung erforderliche dringende öffentliche Bedürfnis auch in einem Beitrag zum Klimaschutz bestehen kann. Insofern reiche es aus, wenn die Fernwärmeversorgung nur bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle zu einer beachtlichen Verringerung des Schadstoffausstoßes führe (AZ: 8 C 13/05).

Sachverhalt

Die beklagte Kommune betreibt eine öffentliche Fernwärmeversorgung, für die sie durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet hat. Gemäß der Satzung soll die Fernwärmeversorgung mittels Kraft-Wärme-Kopplung einen Beitrag zum Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens leisten. Durch einen möglichst hohen Versorgungsgrad sollen klimaschädliche Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert werden.

Die Klägerin hatte die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt, weil sie ihr Bürogebäude mit einer kostengünstigeren Einzelbefeuersanlage beheizen wollte. Die Klage der Antragstellerin gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeinde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht sowie die Berufung waren ohne Erfolg.

Entscheidung

Bereits das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in Auslegung des Landesrechts, an die das Bundesverwaltungsgericht gebunden ist, festgestellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne der Satzungsermächtigung der Gemeindeordnung S-H für die Anordnung

des Anschluss- und Benutzungszwangs auch dann angenommen werden könne, wenn die Fernwärmeversorgung nur bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle zu einer beachtlichen Verringerung des Schadstoffausstoßes führe (OVG Schleswig 2 LB 62/04). Gemäß BVerwG sind diese Erwägungen auch mit Bundes- und Europarecht vereinbar.

Insbesondere schließe Art. 28 Abs. 2 GG es nicht aus, dass der Landesgesetzgeber in Erfüllung seiner ihm obliegenden Verpflichtung, auf die Verwirklichung der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG hinzuwirken, den Kommunen zusätzliche Befugnisse übertrage, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sichern sollen. Die Entscheidung, ob die Fernwärmeversorgung mit Kraft-Wärme-Kopplung ein zum Klimaschutz geeignetes Mittel ist, obliege dem Gesetzgeber. Auch europäische Wettbewerbsregeln stünden der Anordnung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs aus Gründen des Klimaschutzes nicht entgegen.

Anmerkung

Die Möglichkeit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs per kommunaler Satzung richtet sich nach der entsprechenden Satzungsermächtigung der Gemeindeordnung (GemO) des jeweiligen Bundeslandes. Die maßgebliche Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 1 GemO S-H lautet:

(Die Gemeinde) „kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Versorgung mit Fernwärme, die Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens dienende öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.“

Die entsprechende Vorschrift in § 9 Abs. 1 GO NW ist weitestgehend identisch mit der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 1 GemO S-H und lautet wie folgt:

(Satz 1) „Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben

(Satz 4) Im Falle des Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.“

Az.:IV/3 812-00

Mitt. StGB NRW März 2006

147 Dimmer für Straßenbeleuchtung

Aus Kostengründen schalten Kommunen in der Nacht oft die Laternen ganzer Straßenzüge aus, was jedoch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Doch während die Glühlampe zu Hause allein durch Absenkung der Spannung dunkler gedreht werden kann, ist das bei den in den meisten Straßenlaternen verwendeten Gasentladungslampen kaum möglich. Denn die benötigen eine bestimmte Mindestspannung, um überhaupt zu leuchten. Die beiden Unternehmen KD-Elektroniksysteme und ISLE haben nun aber mit Förderung des Bundeswirtschaftsministeri-

ums einen elektronischen Dimmer entwickelt, der die Helligkeit der Straßenlampen stufenlos regeln kann.

Der neue Dimmer hält die Spannung von 230 Volt konstant und reduziert dafür den zugeführten Strom. Eine computergesteuerte Zeitschaltuhr im Verteilerschrank gestattet bis zu drei frei einstellbare Absenckphasen in der Nacht. Die Leuchtstärke der Lampen kann so der lokalen Verkehrsdichte um die jeweilige Uhrzeit angepasst werden und sorgt auch in der Nacht für eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straßen.

Zwei Pilotanlagen in Steckby (Sachsen-Anhalt) und Schmiedefeld (Thüringen) sowie sieben von Kommunen bereits installierte Anlagen sind derzeit in Betrieb. Die Leuchtstärke wird hier zwischen 22 und 6 Uhr heruntergedimmt und spart den Betreibern zwei Drittel an Strom, was abhängig von Lampenleistung und -anzahl pro Straßenzug und Jahr zwischen 300 und 600 Euro ausmacht und die Investition nach zwei Jahren amortisiert. Die Dimmphasen mit verringerter Leuchtkraft verleihen der Lampe außerdem eine längere Lebensdauer. Die meisten Anlagen lassen sich problemlos mit einem Dimmer nachrüsten, sofern der Straßenzug nicht über 3000 Watt verbraucht.

Az.:IV/3 861-00

Mitt. StGB NRW März 2006

148 DStGB-Dokumentation „Intelligenter Energieeinsatz in Städten und Gemeinden“

Die z. T. drastisch angestiegenen Energiepreise, die aktuelle Erkenntnis der Abhängigkeit gerade Deutschlands von ausländischen Energiemärkten und -lieferungen sowie auch die desolate kommunale Finanzsituation machen eines deutlich: Der intelligente Energieeinsatz in Städten und Gemeinden ist ein kommunales Kernanliegen.

Die kommunalen Energiekosten belaufen sich heute auf zwei Milliarden Euro jährlich. Sie bilden damit den drittgrößten Ausgabenblock in den Kommunen hinter den Ausgaben für die Sozialhilfe und den Personalkosten. Dabei lassen sich bereits durch organisatorische Maßnahmen sowie durch eine Optimierung des kommunalen Energiemanagements hohe Einsparungen erzielen. Diese Einsparungen setzen jedoch eine effektive kommunale Strategie voraus.

Hinzu kommt, dass die Kommunen als wesentliche Akteure durch einen intelligenten Energieeinsatz einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Hierdurch wird der Treibhauseffekt bekämpft und eine wesentliche Verbesserung des Umweltschutzes auch vor Ort erreicht.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit der Deutschen Umwelthilfe e. V. über einen bundesweiten Wettbewerb „Energieeinsparkommune“ im Jahr 2005 gute und für andere Kommunen übertragbare Beispiele eines intelligenten Energieeinsatzes ausgezeichnet.

Die Dokumentation „Intelligenter Energieeinsatz in Städten und Gemeinden - Klimaschutz und Kostensenkung: Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Energiesparkommune“-“ sollen als Anstoß weiterer „Energieeinsparmaßnahmen“ für alle Städte und Gemeinden dienen.

In den vier Bereichen

- Anreizmodelle zum Energiesparen

- Energieeinsparen in kommunalen Liegenschaften
- Energiesparende Siedlungsentwicklung
- Öffentlichkeitsberatung/Beratung/Kooperation

werden sowohl für Verwaltung als auch für Ratsmitglieder die Schwerpunkte der Energieeinsparmöglichkeiten aufgezeigt.

Exemplare der Dokumentation können zum Preis von 9,20 Euro beim Verlag Winkler & Stenzel GmbH, Verlag „Stadt und Gemeinde INTERAKTIV, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Fax: 05139 8999-50, E-Mail: lydia.fritz@winkler-stenzel.de angefordert werden.

Az.:IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW März 2006

149 Innovationspreis PPP 2006

Der Bundesverband Public Private Partnership (BPPP) und der Behörden Spiegel schreiben den Innovationspreis PPP 2006 aus. Prämiert werden konkrete Vorhaben. Sie müssen zumindest das Stadium der Vertragsunterzeichnung erreicht haben. Bewerben sollten sich Partner, die ein erfolgreiches PPP-Projekt gestartet bzw. durchgeführt haben. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden PPP-Projekte wie folgt definiert:

PPP sind Vorhaben im Bereich der Infrastruktur, im Hoch- und Tiefbau, in Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, IT oder anderen Bereichen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, bei denen ein privater und ein öffentlicher Partner in effizienter und innovativer Form bei der Aufgabenwahrnehmung zusammengewirkt haben.

Die Prämierung durch die Jury wird nach einer einheitlich gestalteten Check-Liste vorgenommen, bei denen neben anderen vor allem die folgenden Kriterien maßgeblich sind:

- Wirtschaftlichkeit
- Effizienz
- gelungene Risikoverteilung
- Innovationscharakter
- Lösung der Personalfragen

Die Jury setzt sich aus kompetenten Vertretern aus Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Politik und Wissenschaft zusammen. Die Preisverleihung findet am 25. April im Rahmen des Kongresses „Effizienter Staat“ in Berlin statt. Bewerbungen sind bis zum 28. Februar einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen werden in Kürze zur Verfügung stehen.

Interessenten wenden sich an: Rechtsanwalt Dr. Martin Schellenberg, Tel.: 040-3552 80 65, E-Mail: m.schellenberg@heuking.de bzw. Franz Drey, Tel.: 030-55 74 12 – 23, E-Mail: franz.drey@behoerderspiegel.de.

Az.:IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW März 2006

150 Publikation über 20 erfolgreiche PPP-Projekte

Die Publikation trägt den Titel „Die 20 Besten: PPP-Beispiele aus Deutschland - Konzeption und Umsetzung von Pu-

blic Private Partnership-Projekten anhand praktischer Beispiele“. Die meisten der vorgestellten, fast ausschließlich unter kommunaler Regie durchgeführten Projekte haben sich um den „Innovationspreis 2005“ beworben, den der Bundesverband Public Private Partnership 2005 gemeinsam mit dem Behörden Spiegel und dem DStGB verliehen hat.

1. Gesamtvolumen kommunaler PPP-Projekte: Drei Milliarden Euro

Bedingt durch die kommunale Haushaltslage und den Willen, öffentliche Mittel noch effizienter einzusetzen, nimmt die Bedeutung von PPP für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ständig zu, was nicht zuletzt in dem wachsenden Investitionsvolumen von PPP-Projekten zum Ausdruck kommt. Der Bundesverband Public Private Partnership hat aufgrund einer im Herbst 2005 bei 1.500 Kommunen durchgeführten Umfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hochgerechnet, dass die Gesamtsumme aller derzeit im kommunalen Bereich durchgeführten PPP-Projekten rund drei Milliarden Euro beträgt. Die Investitionssumme pro Einzelvorhaben wird mit 13 bis 16 Millionen Euro angegeben. Während bei Bund-/Länderprojekten der Umfang der Einzelvorhaben mit knapp 70 Millionen Euro deutlich größer ist (Beispiel „Toll Collect“), findet die Masse der Projekte auf kommunaler Ebene statt.

Die Politik begleitet die Fortentwicklung von PPP unter anderem durch Einrichtung von Kompetenzzentren bzw. „Task Forces“ auf Bundes- und Länderebene und nicht zuletzt durch Erlass des PPP-Beschleunigungsgesetzes vom 08. September 2005. Das als Einführung in die Thematik dienende Vorwort des vorliegenden Bandes befasst sich neben den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch mit der Definition von PPP, mit verschiedenen Finanzierungsmodellen sowie Methoden zur Untersuchung der Wirtschaftlichkeit.

2. Zahlreiche Praxisbeispiele

Die im Hauptteil von verschiedenen Autoren vorgestellten Praxisbeispiele machen die Vielfalt der vorhandenen Anwendungsmöglichkeiten deutlich. So kommen die Projekte etwa aus den Bereichen Hochbau für öffentliche Gebäude, Wasserwirtschaft, Informationstechnik und Bürokratieabbau. Allen Projekten ist gemeinsam, dass sie den Haushalt der beteiligten öffentlichen Stellen erheblich entlasten. Wie dies erreicht werden kann, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Für Kommunen, die die Eignung von PPP-Modellen für konkrete Projekte prüfen, sind die 20 Fallstudien eine wertvolle Hilfestellung.

Ergänzend weisen die Autoren auf die Erarbeitung von übertragungsfähigen Standards für interessierte Kommunen insbesondere durch die Task Force PPP der Bundesregierung sowie die entsprechende Einrichtung des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums hin. (<http://www.ppp-bund.de>, <http://www.ppp.nrw.de>)

Der von R. Uwe Proll und Franz Drey herausgegebene und im Bundesanzeiger Verlag erschienene 200-seitige Band (ISBN 3-89817-511-1) kostet 24,80 Euro.

Az.:IV/3 807-00

Mitt. StGB NRW März 2006

151

Messe zum Thema Energieeffizienz

Vom 05. bis 07. Mai 2006 finden in Kassel drei Messen zum Thema Energieeffizienz statt. Schwerpunkte der Veranstaltungen sind dezentrale Energiesysteme, Bioenergie und energie- und umweltgerechtes Bauen und Sanieren. Das Messtrio ENBIO, DENEX und BAUSAN erwartet an den drei Messtagen rund 160 Aussteller und veranstaltet im Rahmen der Messe begleitende Tagungen und Seminare. Nähere Informationen gibt es unter www.enbio.de, www.denex.info und www.bausan.info.

Az.:IV/3 811-00/4

Mitt. StGB NRW März 2006

152

Pressemitteilung: Einseitig an Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert

Die jüngsten Vorschläge des Sachverständigenrates zu einer Unternehmenssteuerreform sind aus Sicht der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wenig realitätsbezogen. Diese Einschätzung hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf geäußert: „Die katastrophale Finanzlage von Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Verpflichtung des Staates zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien lassen keinen Spielraum für weitere Steuerentlastungen in Höhe von rund 22 Mrd. Euro“.

Zudem habe der Sachverständigenrat die Chance verpasst, das berechtigte Anliegen einer Steuervereinfachung und -bereinigung in Ausgleich zu bringen mit den Zielen ‚Schuldenabbau der öffentlichen Hand‘ sowie ‚Stärkung der kommunalen Investitionskraft‘. „Es reicht eben nicht aus, wenn man sich von den Steuerabteilungsleitern der DAX 30-Unternehmen beraten lässt, aber zu keinem Zeitpunkt das Gespräch mit kommunalen Vertretern sucht“, monierte Schneider. Daher überrasche es nicht, dass sich die Expertise einseitig an den Vorstellungen und Wünschen der Wirtschaft orientiere und nicht einmal eigene Vorschläge für einen Ersatz der Gewerbesteuer unterbreite. Das Modell des Sachverständigenrates verweise lediglich auf Vorschläge Dritter wie etwa die der Stiftung Marktwirtschaft. Es bleibe aber die Antwort schuldig, zu wessen Lasten die Mindereinnahmen gehen sollen, wenn die Gesamtsteuerlast für Unternehmen auf 25 Prozent des Gewinns beschränkt würde.

„Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer beträgt zurzeit netto mehr als 25 Mrd. Euro und ist damit eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Hier darf es - auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger - keine Experimente geben“, warnte Schneider. Jeder Reformansatz müsse konkret berechnet werden und müsse die gemeindliche Finanzautonomie stärken. Eine Unternehmenssteuerreform habe sicherzustellen, dass die Kommunen mittelfristig in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben ohne zusätzliche Schulden zu erfüllen.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW März 2006

153

Pressemitteilung: Kommunalfinanzreform kein Experimentierfeld

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen steht für Gespräche und Diskussionen über die Gemeindefinanzen insgesamt, aber auch über die Reform der Gewer-

besteuer zur Verfügung. „Die nach wie vor dramatische Finanzlage der Kommunen auch in NRW erlaubt jedoch auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger keine Experimente mit den wichtigsten Steuerquellen der Städte und Gemeinden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Vorstellung des Modells der Stiftung Marktwirtschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Dieses Modell sieht neben der Reform der Grundsteuer und der Einführung einer so genannten Bürgersteuer vor, die Gewerbesteuer durch eine Unternehmenssteuer mit kommunalem Hebesatzrecht sowie einen Anteil an der Lohnsteuer ohne Hebesatzrecht zu ersetzen.

Schneider machte deutlich, dass das Vier-Säulen-Modell der Stiftung Marktwirtschaft vor allem wegen des Verlustes an kommunaler Finanzautonomie für die Kommunen so nicht akzeptabel ist. Den Kommunen sei nicht zuzumuten, eine eigene Steuerquelle gegen eine staatliche Zuweisung einzutauschen. „Unter bestimmten Voraussetzungen können aber Teile des Modells eine Diskussionsgrundlage sein“, so Schneider. Voraussetzung seien solide Modellrechnungen der finanziellen Auswirkungen sowie ein unbeschränktes Hebesatzrecht auf den Anteil an der Lohnsteuer. „Die Unternehmenssteuerreform unter Einbeziehung der Gewerbesteuer ist für sich genommen bereits eine solch große Herausforderung, dass die Komponenten ‚Bürgersteuer‘ und ‚Reform der Grundsteuer‘ dabei nicht auch noch zu diskutieren sind“, machte Schneider deutlich. Wer alles gleichzeitig erreichen wolle, erreiche letztlich nichts.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden dürfe es keine Verschiebung der Finanzierungslasten von den Unternehmen hin zu den Bürgerinnen und Bürgern geben. Der Ersatz des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer durch eine Bürgersteuer mit begrenztem Hebesatzrecht dürfe daher mit einer Unternehmenssteuerreform nicht verbunden werden. „Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wirtschaft auch weiterhin einen angemessenen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur leistet“, so Schneider.

Insgesamt forderten die Kommunen eine Gemeindefinanzreform, welche die Einnahmen verstetigt. Nur so könnten ohne stets neue Schulden die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden. Daneben erwarteten die Städte und Gemeinden eine Stärkung der kommunalen Finanzautonomie. Dafür sei eine wirtschaftskraftbezogene Steuer mit Hebesatzrechten unverzichtbar.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW März 2006

154 Pressemitteilung: Sparkassen unverzichtbar in der NRW-Bankenlandschaft

Bei der von der NRW-Landesregierung angekündigten Modernisierung des Sparkassengesetzes muss ein Weg beschritten werden, der die öffentlich-rechtlichen Sparkassen als eigenständige und leistungsfähige Säule des nordrhein-westfälischen Bankwesens langfristig erhält. Diese Forderung erhob in Düsseldorf das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

„Wer die Abschaffung der dezentralen, öffentlich-rechtlich verfassten Sparkassen in den Städten und Gemeinden fordert, gefährdet einen wesentlichen Teil der kommunalen

Infrastruktur und Daseinsvorsorge“, stellte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, klar. Denn es seien stets die Sparkassen, die für jedermann ein Konto vorhalten, Existenzgründungen fördern und den mittelständischen Unternehmern als Partner zur Seite stehen. Ebenso förderten die Sparkassen eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung auch abseits der Ballungszentren. Zudem leisteten hauptsächlich die Sparkassen einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur - durch gemeinnütziges Engagement im sozialen Bereich, in Wissenschaft und Forschung, im Umweltschutz und im Breitensport.

Damit dies auch in Zukunft gewährleistet ist, müsse sich - so Paus - die angekündigte Modernisierung des Sparkassenrechts an folgenden Leitlinien orientieren:

- An den Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens - öffentlicher Auftrag, Regionalprinzip und öffentliche Rechtsform - ist festzuhalten. Alle Versuche, Sparkassen zu privatisieren oder durch Ausweisung von Stammkapital die Voraussetzung für eine Privatisierung zu schaffen, sind abzulehnen.
- Das neue Sparkassengesetz muss die Position der kommunalen Träger als Eigentümer der Sparkassen eindeutig festschreiben.
- Die intensive Zusammenarbeit im gesamten Sparkassenverbund - besonders zwischen Sparkassen und WestLB - ist zu festigen. Zur Steigerung der Effizienz einzelner Institute ist - unter Beibehaltung dezentraler Entscheidungsstrukturen - die gemeinsame Produktentwicklung im Verbund zu intensivieren und zu beschleunigen.
- Kooperation im Sparkassenverbund, beispielsweise zwischen Sparkassen und WestLB, darf nicht dazu führen, dass Strukturen von Verbundsparkassen - sprich: vertikale Verbünde oder Holding-Strukturen - geschaffen werden.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW März 2006

155 Gewerbesteuererlegung des Netzbetreibers nach „Unbundling“

Der DStGB hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu der Frage Stellung genommen, ob Gemeinden, in denen lediglich das Leitungsnetz zur Energieversorgung vorhanden ist (sog. „Nur“-Durchleitungsgemeinden), in die Gewerbesteuererlegung des Netzbetreibers nach erfolgtem „Unbundling“ einzubeziehen sind. Dabei haben sich der DStGB sowie der StGB NRW dafür ausgesprochen, die „Nur“-Durchleitungsgemeinden an der Gewerbesteuererlegung zu beteiligen.

Durch das In-Kraft-Treten des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) werden Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, die Geschäftsbereiche des Netzbetriebs von ihren anderen Geschäftsbereichen zu trennen (sog. Unbundling). In der Folge stellt sich die Frage, ob der dadurch entstehende, rechtlich selbständige Netzbetreiber auf der Grundlage der §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz in die Gewerbesteuererlegung einzubeziehen ist. Das BMF hatte diese Frage in einem Schreiben bejaht. Dagegen wurden zwischenzeitlich von dritter Seite Bedenken gel-

tend gemacht, woraufhin das BMF den DStGB um seine Einschätzung bat. Die vollständige Einschätzung des DStGB gegenüber dem BMF ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gewerbsteuer“, „Zerlegung“ abrufbar.

Az.:IV/1 932-01

Mitt. StGB NRW März 2006

156 Steuerliche Gleichstellung der öffentlichen Hand

Der EU-Kommissar für Steuern und Zoll, Lászlo Kovács, hat einen umfassenden Plan zur Harmonisierung der Grundlagen der Unternehmensbesteuerung in Europa angekündigt, der auch bereits von der Kommission angenommen worden ist. In diesem Plan spielt u. a. die Modernisierung der Mehrwertsteuerbestimmungen eine Rolle und hierbei speziell die Problematik der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. Die derzeit bestehenden steuerlichen Vergünstigungen für öffentliche Einrichtungen sollen demzufolge beseitigt werden. Dies könnte insbesondere für die Vorschriften der § 2 Abs. 3 UStG sowie § 4 Abs. 5 S. 1 KStG Auswirkungen haben.

Die diesbezüglichen Pläne der Kommission sollen in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres auf den Tisch gelegt werden.

Zum selben Thema hat sich auch am 08./09.12.2005 die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in ihrem Beschluss zur Besteuerung kommunaler Aufgabenerfüllung geäußert. Darin stellt die Innenministerkonferenz fest, dass der kommunal-wirtschaftliche Querverbund eine tragende Säule der öffentlichen Finanzierung einer leistungsfähigen kommunalen Daseinsvorsorge darstellt und daher nicht in Frage gestellt werden dürfe. Mit Sorge werde die Tendenz des Bundesfinanzhofes beobachtet, der die Grundsätze zur Besteuerung öffentlicher Einrichtungen in Frage stellen wolle. Daher richtete die IMK die Bitte an das Bundesministerium der Finanzen sich dafür einzusetzen, dass u. a. die Steuerfreiheit von Kapitalgesellschaften, die gemeinnützige öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben ihrer Gesellschafter wahrnehmen, erreicht wird. Darüber hinaus bekräftigt die IMK wegen der zu erwartenden Gebührenmehrbelastungen der Bürger ihre ablehnende Position gegenüber Bestrebungen, die Abfall- und Abwasserentsorgung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Ausweitung der Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen auf Aufgaben, die im Rahmen der landesrechtlich geregelten kommunalen Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften (insb. Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) übertragen wurden, lehnt die IMK ausdrücklich ab. Dabei handele es sich um sog. Beistandsleistungen, die nicht steuerbare Tätigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 5 KStG seien.

Diesbezüglich sei erwähnt, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen zu dieser Beschlussfassung enthalten hat, da es die Fragen der Besteuerung im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung für überprüfungsbedürftig hielt. Insofern bestünden nach Ansicht des Landes NRW sowohl durch den steuerlichen Querverbund als auch durch die bestehenden Steuerfreiheiten Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Wettbewerbern, was zu Privatisierungshindernissen führe.

Az.:IV/3 814-00

Mitt. StGB NRW März 2006

157 Steuerpflicht von Geburtsbeihilfen

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 wurde u. a. Ziffer 15 des § 3 Einkommensteuergesetz gestrichen. Dies bedeutet, dass die bisherige Steuerfreiheit von Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 315 Euro nicht übersteigen, aufgehoben wird.

Die Zuschussgewährung zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 170 Euro gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Beihilfeverordnung NRW unterliegt in Zukunft aber dennoch nicht der Einkommensteuer. Nach Aussage des Finanzministeriums NRW ist die Geburtsbeihilfe als Beihilfe weiterhin steuerfrei. Sie ist nicht unter Ziffer 15 des § 3 EStG zu subsumieren.

Az.:IV/1 921-00/1

Mitt. StGB NRW März 2006

158 Steuerpolitisches Programm der Stiftung Marktwirtschaft

Die Stiftung Marktwirtschaft hat am 30.01.2006 ihr „Steuerpolitisches Programm“ vorgestellt. Das umfassende Reformkonzept sieht 3 Module vor. Modul 1 beinhaltet eine Unternehmensteuerreform mit dem Ziel einer einheitlichen Unternehmensteuer. Modul 2 befasst sich mit der Neuordnung der Kommunal Finanzen. Hier wird eine Vier-Säulen-Lösung favorisiert, die aus den Bestandteilen Grundsteuer, Bürgersteuer, kommunale Unternehmensteuer und Beteiligung am Lohnsteueraufkommen besteht. Über dieses Konzept zur Reform der Kommunal Finanzen hatten wir bereits umfassend informiert (u. a. mit Schnellbrief Nr. 122 v. 04.11.2005). Das dritte Modul befasst sich mit einem neuen Einkommensteuergesetz.

Die jetzt veröffentlichten Vorschläge stellen nach wie vor kein detailliertes Konzept dar. Sie bewegen sich vielmehr weitgehend im Rahmen dessen, was die Stiftung Marktwirtschaft als „Zwischenergebnis“ am 19. Juli 2005 vorgelegt hat. Hierüber hatten wir bereits mit Schnellbrief Nr. 82 vom 20.07.2005 unterrichtet und eine erste Einschätzung vorgenommen.

Nach einer ersten Durchsicht des jetzt vorliegenden Programms sind vorläufig folgende Punkte hervorzuheben:

In dem Programm findet sich nunmehr eine Regelung, wie eine Zerlegung bei kommunaler Unternehmensteuer und Beteiligung an der Lohnsteuer erfolgen soll, wenn mehrere Betriebsstätten vorhanden sind. Anknüpfungspunkt soll die Lohnsumme sein.

Die Zukunft des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wird ausdrücklich offen gelassen. Eine endgültige Entscheidung über dessen Beibehaltung bzw. Abschaffung macht die Stiftung von detaillierten Ergebnissen der Quantifizierung ihrer Vorschläge abhängig.

Ausdrücklich offen lässt die Stiftung auch, wie die Kreise in das vorgeschlagene System einbezogen werden. Dementsprechend verwendet die Stiftung in ihrem Programm wieder die Terminologie „kommunale“ Bürgersteuer und „kommunale“ Unternehmensteuer.

Der StGB NRW hat das Reformmodell der Stiftung Marktwirtschaft in einer Presseerklärung kommentiert, die auf der Internet-Seite des StGB NRW unter „Texte und Medi-

en“, „Pressemitteilungen“, „Kommunalfinanzreform kein Experimentierfeld“ abrufbar ist. Das gesamte steuerpolitische Programm der Stiftung Marktwirtschaft ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindefinanzreform“, „Steuerpolitisches Programm der Stiftung Marktwirtschaft“ abrufbar.

Die Geschäftsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass das Programm in der vorgelegten Form noch keine Grundlage für eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen vor Ort sein kann. Wir werden die Diskussion einer Unternehmensteuerreform, die evtl. auch die Reform der Gemeindefinanzen mit umfasst, kritisch begleiten und auf jeden Fall auf detaillierte Quantifizierung drängen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Grundlagen für eine Quantifizierung aber noch nicht gelegt

Az.:IV/1 921-24

Mitt. StGB NRW März 2006

159 Veranschlagung der eingesparten Wohngeldmittel des Landes

In § 33 GFG 2005 war geregelt, dass die beim Land im Zuge der Hartz IV-Reform eingesparten Wohngeldmittel an die Kreise zur Finanzierung der Unterkunftskosten nach dem SGB II weitergeleitet werden. Mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 22.04.2005 wurde festgelegt, dass diese Mittel im Vermögengshaushalt zu veranschlagen sind.

Aufgrund einiger Nachfragen aus dem Mitgliedsbereich weisen wir darauf hin, dass das Land NRW im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts zum Landeshaushalt 2005 im Dezember 2005 eine Änderung dahingehend vorgenommen hat, dass die Veranschlagung der eingesparten Wohngeldmittel jetzt im Verwaltungshaushalt erfolgen soll. Die Änderung ist allerdings etwas versteckt - sie ergibt sich lediglich aus der Veranschlagung der Ausgabe im Landeshaushalt unter einer anderen Haushaltsstelle.

Der StGB NRW hatte sich in der Anhörung zum Nachtrag für eine entsprechende Änderung eingesetzt. Für 2006 wird die Weitergabe der Wohngeldentlastung nicht mehr im GFG, sondern im Ausführungsgesetz zum SGB II geregelt sein. Wir gehen nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es hinsichtlich der Veranschlagung im Haushalt keine investive Bindung mehr geben wird.

Az.:IV/1 904-02/1

Mitt. StGB NRW März 2006

Schule, Kultur und Sport

160 Ausbau von Ganztagschulen

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt 50.000 zusätzliche Ganztagsplätze in den Hauptschulen bis 2010 zu schaffen. Hierbei handelt es sich nicht um ergänzende Angebote zum Vormittag, wie sie derzeit zumeist in der Offenen Ganztagsgrundschule stattfinden, sondern um eine klassische Ganztags-Hauptschule mit einem Stellenzuschlag von 30 % auf die Grundstellenzahl. Die derzeit bestehenden Ganztags-Hauptschulen erhalten lediglich einen Zuschlag von 20 % auf die Grundstellenzahl. Auch diese Hauptschulen haben die Möglichkeit, sich zu einer Ganztags-Hauptschule neuerer Art umzuwandeln.

Der Ausbau des Ganztagsangebotes in der Hauptschule durch das Land ist ein zentraler Teil der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ zur Erneuerung und Stärkung der Hauptschule. Es soll begleitet werden von umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Abschlüsse. Ziel ist offenbar die Entwicklung eines neuen Leitbilds für die Schulform Hauptschule.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat inzwischen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ganztags-Hauptschule geschaffen. So ist der allgemeine Ganztagerlass „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I/Neue erweiterte Ganztags-Hauptschulen und Ganztags-Förderschulen“ (Grundlagenerlass) überarbeitet worden. Zudem hat das MSW NRW einen Ausführungserlass für die Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebs und die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags an Hauptschulen (Ausführungserlass) auf den Weg gebracht. Beide Erlasse sind zwischenzeitlich vom Staatssekretär aus dem Schulministerium unterzeichnet worden und bereits per Schnellbrief durch die Geschäftsstelle allen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt worden.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Hauptschulen enthält der Ausführungserlass dezidierte Vorgaben. Voraussetzung ist eine nach schulfachlicher Einschätzung voraussichtlich dauerhaft gesicherte Schulgröße von mindestens zwei Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10. Darüber hinaus werden vorrangig Hauptschulen berücksichtigt, die ihren Bildungsauftrag unter besonders schwierigen Bedingungen erfüllen.

Indikatoren hierfür sind insbesondere ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und besonders schwierige sozialräumliche Gegebenheiten am Schulstandort. Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der regionalen schulförderlichen Erfordernisse auch Schulen berücksichtigt werden, die die genannten Indikatoren nicht ausgeprägt aufweisen, die jedoch als Ganztags- oder Halbtags-Hauptschulen z.B. unter dem Aspekt der individuellen Förderung vorbildliche Konzepte für Nachmittagsangebote oder besondere pädagogische Konzepte zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund entwickelt und umgesetzt haben.

Aufgrund dieser Vorgaben besteht die Gefahr, dass es sich letztlich um ein Großstadtprojekt handeln könnte. Die Geschäftsstelle hat daher in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2005 darauf hingewiesen, das Engagement des MSW NRW für den kreisangehörigen Raum dürfe sich nicht darauf beschränken, lediglich die bestehenden Ganztags-Hauptschulen zu Ganztags-Hauptschulen mit einem Stellenzuschlag von 30 % auszubauen. Vielmehr sollte auch den bestehenden Halbtags-Hauptschulen im kreisangehörigen Raum die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu einer Ganztags-Hauptschule neuerer Art umzuwandeln. In den Gesprächen mit dem Ministerium ist darum gebeten worden, dies ausdrücklich in dem Erlass aufzunehmen. Das MSW NRW hat allerdings darauf hingewiesen, dass man sich mit einer solchen Erlassregelung nicht binden wolle. In den Gesprächen ist allerdings zugesagt worden, dass der kreisangehörige Raum durchaus angemessen berücksichtigt werden soll.

Der Ausführungserlass sieht in der vom Staatssekretär unterschriebenen Fassung vor, dass die Personalträgerschaft

für das erforderliche Personal ausschließlich beim Land liegen wird. Dies gilt selbst dann, wenn Stellenanteile zulässigerweise kapitalisiert worden sind und von diesem Geld z.B. ein Sozialarbeiter angestellt werden soll. Die Entwurfsfassung sah noch vor, dass in solchen Fällen der Schulträger dieses Personal anstellen sollte. Hiergegen hatten sich die kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen.

Der Erlassentwurf enthielt noch sehr hohe Standards für die Mittagsverpflegung in der Ganztags Hauptschule, gegen die sich die Geschäftsstelle wegen der kommunal belastenden Standards ausgesprochen hatte. Die jetzt geltende Regelung im Grundlagenerlass ist deutlich abgemildert worden, wenngleich in dem Erlass immer noch enthalten ist, dass sich die angebotene Verpflegung an den Grundsätzen gesunder Ernährung und den entsprechenden Zielsetzungen der Gesundheitserziehung orientieren muss.

Das Schulministerium NRW hat mündlich darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Planungen Landesmittel für ca. 120 Ganztags Hauptschulen bis 2010 zur Verfügung stehen. Zum 01.08.2006 sollen allerdings bereits 100 Schulen ihren Betrieb aufgenommen haben. Dies hat zur Folge, dass die überwiegende Zahl der Ganztags Hauptschulen, die bis zum Jahr 2010 geplant sind, bereits in diesem Jahr erreicht werden soll. Den Mitgliedskommunen ist daher bereits empfohlen worden, den nächstmöglichen Antragstermin (15.03.2006) wahrzunehmen, soweit ein entsprechendes Umwandlungsinteresse bestehen sollte.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass für den Ausbau von Ganztagsangeboten in der Hauptschule in nicht unerheblichem Umfang Bundesmittel zur Verfügung stehen. Die diesbezügliche Erlassänderung erfolgte im Zusammenhang mit den Regelungen zur Offenen Ganztagsgrundschule. Für die ersten 200 Schülerinnen und Schüler in der Ganztags Hauptschule wird bei entsprechendem Bedarf ein Betrag von bis zu 1.150.000 Mio. Euro gewährt. Wird in einer Schule die Zahl von 200 Schülerinnen und Schülern überschritten, so sieht die Investitionsförderung pro 20 weitere Schülerinnen und Schüler einen Betrag von 62.500 Euro vor. Die Förderhöchstgrenze beträgt 2,4 Mio. Euro. Bei bereits bestehenden Ganztags Hauptschulen mit einem Stellenzuschlag von 20 % wird im Falle der Umwandlung die Hälfte der genannten Sätze gewährt.

Az.:IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW März 2006

161 Erlasse und Richtlinien zur Offenen Ganztagschule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat inzwischen die Erlasse und Richtlinien zur Offenen Ganztagschule überarbeitet. Ziel war die Intensivierung einer gezielten und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Erlasslage besteht darin, dass das Land den Offenen Ganztagschulen pro Gruppe eine zusätzliche Zehntel-Lehrerstelle zur Verfügung stellt. Dieser Stellenanteil ist nicht kapitalisierbar und hat daher zur Folge, dass Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der ergänzenden Angebote zum Unterricht tätig werden. Das diesbezügliche Stundenvolumen entspricht etwa 2,7 Wochenstunden.

In dem ursprünglichen Erlassentwurf war noch die Einschränkung enthalten, dass ab 01.08.2007 nur noch ein

Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Zwei-Zehntel-Lehrerstellenanteile auch für Fachkräfte anderer Professionen genutzt werden kann. Gegenüber der bisherigen Rechtslage hätte dies zur Folge gehabt, dass der bislang zulässige Anteil der Kapitalisierung der Lehrerstelle von 205 Euro halbiert worden wäre.

Zahlreiche Schulträger haben darauf hingewiesen, dass sie mit dieser Vorgabe Finanzierungsprobleme bekommen würden. Die Geschäftsstelle hat sich daher im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Neufassung der Erlasse und Förderrichtlinien zur Offenen Ganztagschule vom 3. Januar 2006 für den Erhalt der Kapitalisierung der Zehntel-Lehrerstelle ausgesprochen. Es sei zu befürchten, dass andernfalls die Schulträger ab dem 01.08.2007 weitere Zuschüsse für den Personalbereich für die Offene Ganztagschule werden aufbringen müssen, um die gleiche Stundenanzahl der außerunterrichtlichen Angebote abdecken zu können.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat auf diese Kritik reagiert und lässt nunmehr den Kommunen auch über den 31.07.2007 hinaus die Möglichkeit, eine Zehntel-Lehrerstelle voll zu kapitalisieren. Neu festgelegt worden ist allerdings, dass es sich um pädagogische Fachkräfte anderer Professionen mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen oder langjährigen Berufserfahrungen handeln muss. Insoweit kommen offenbar auch Erzieherinnen und Erzieher für entsprechende Angebote in der Offenen Ganztagschule in Betracht.

Die Entwurfsfassung sah zudem vor, dass für die Mittagsverpflegung ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden kann, was in der Endfassung unverändert erhalten geblieben ist. Es sollte allerdings noch hinzugefügt werden, dass dabei die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle hat diese Regelung abgelehnt, weil sie in der Umsetzung wesentlich zu verwaltungsaufwendig ist. Die Kosten des Schulträgers dürften weit über der Ersparnis der Eltern liegen, weshalb die Regelung außer Verhältnis zum Erfolg stehe. Das MSW NRW hat auf diese Kritik reagiert und auf die entsprechende Bestimmung verzichtet.

Die Fassung des Entwurfes sah auch noch vor, dass die Schulträger sich bereit erklären sollen, die Einziehung der Elternbeiträge zu übernehmen. Nur in Einzelfällen sollten Elternbeiträge auch von außerschulischen Trägern eingezogen werden können. Auch dies hat die Geschäftsstelle als belastenden Standard zu Lasten der Schulträger gewertet. Über diese Einbeziehung der Elternbeiträge sollte vor Ort möglichst flexibel entschieden werden können. Auch diese hat das MSW NRW berücksichtigt. In dem unterzeichneten Erlass ist der betreffende Passus nicht mehr enthalten.

Die Geschäftsstelle hatte sich auch dafür ausgesprochen, die Grundfestbeträge von 615 Euro an die aktuelle Entwicklung anzupassen, weil diese Sätze seit nunmehr 3 Jahren unverändert geblieben sind. Es werde nicht berücksichtigt, dass sowohl die Personal- als auch die Sachkosten gestiegen seien. Die zusätzlichen Kosten würden zu Lasten des Schulträgers gehen. In der Endfassung sind die Grundfestbeträge allerdings nicht angepasst worden.

Hinsichtlich der Elternbeiträge enthält der Erlassentwurf noch folgende Fassung: „Der Schulträger hat eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte

Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Schulträger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sollen Eltern besonders förderbedürftiger Kinder gezielt auf die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung oder einen Erlass der Beitragsreduzierung bzw. Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe aus sozialen Gründen hinweisen und die Teilnahme dieser Kinder nahelegen. Die Erträge aus Elternbeiträgen sind im vollen Umfang für die außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagschule zu nutzen.“

Die Geschäftsstelle hat in ihrer Stellungnahme auf die verfassungsrechtlichen Probleme einer sozialen Staffelung durch eine untergesetzliche Regelung hingewiesen und hierzu auch Gespräche mit dem MSW NRW geführt. Aufgrund dessen ist nunmehr folgender Passus in die Endfassung aufgenommen worden: „Eine soziale Staffelung der Beiträge kann auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und einen Ausgleich zwischen Stadt und Gemeinde teilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorsehen. Eine entsprechende – auch spezialgesetzliche – gesetzliche Grundlage, die sich an der bestehenden Regelung für Horte orientiert, soll baldmöglichst geschaffen werden.“

Positiv hervorzuheben ist, dass der Runderlass des MSW NRW vom 14.06.2002 „Zuwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für das Personal im Rahmen der verlässlichen Ganztagsangebote und der Offenen Ganztagschule“ nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, aufgehoben werden soll. Der Fortbildungserlass bleibt vielmehr erhalten. Auch hierfür hatte sich die Geschäftsstelle eingesetzt.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW März 2006

162

Ganztags Hauptschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, zu Beginn des 2. Schulhalbjahres hätten 20 Hauptschulen ihren Ganztagsbetrieb aufgenommen. Zahlreiche Schulen und Schulträger hätten bereits jetzt ihr Interesse bekundet, zum Beginn des nächsten Schuljahres mit dem Aufbau des Ganztagsbetriebs zu beginnen. Für den Beginn im Sommer ist der 15. März 2006 Antragschluss.

Nach Mitteilung des Schulministeriums haben folgende Hauptschulen zum 01.02.2006 den Ganztagsbetrieb aufgenommen:

- 1 HS Binnerfeld, Arnsberg
- 2 Hellwegschule, Bergkamen
- 3 Friedenshöhe, Ennepetal
- 4 Scharnhorst, Dortmund
- 5 Innenstadt-West, Dortmund
- 6 Landwehr, Dortmund
- 7 Theodor-Heuß-Schule, Arnsberg
- 8 Käthe-Kollwitz-Schule, Langenfeld
- 9 Elsa-Brandström-Schule, Ratingen
- 10 Rather Kreuzweg, Düsseldorf
- 11 Diepenstraße, Düsseldorf
- 12 Lindlar, Lindlar
- 13 Goetheschule, Baesweiler
- 14 Martin-Luther-King-Schule, Köln
- 15 Neunkirchen-Seelscheid, Neunkirchen-Seelscheid
- 16 Martin-Luther-Schule, Herten

- 17 Marienschule, Emsdetten
- 18 Geschwister-Scholl-Schule, Ahlen
- 19 Don-Bosco-Schule, Billerbeck
- 20 Hauptschule am Bagno, Steinfurt

Az.:IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW März 2006

163

Novellierung des Schulgesetzes

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner 91. Sitzung am 16. Februar 2006 in Dortmund intensiv mit der Neufassung des Schulgesetzes beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Landesregierung, mit der Novellierung des Schulgesetzes bessere Voraussetzungen für soziale Gerechtigkeit im Schulsystem zu schaffen und den Anschluss an die Spitze der Bildungsnationen zurückzufinden. Zu begrüßen ist auch, dass die Mitverantwortung der Kommunen als Schulträger für die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen betont wird.
2. Der Ausschuss erwartet allerdings, dass den kommunalen Schulträgern für die Ausfüllung dieser mitgestaltenden Rolle auch angemessene Einflussnahmemöglichkeiten und Freiheiten im Bereich der Schulorganisation eingeräumt werden.

Mit dieser Erwartung ist es nicht vereinbar, dass den Schulträgern bislang bestehende Steuerungsinstrumente für den Schulbereich genommen oder beschnitten werden sollen. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, für die Einschränkungen bei der Verbundschule und für den Verlust von Mitwirkungsrechten bei der Besetzung von Schulleiterstellen.
3. Der Ausschuss stimmt der Bewertung der Geschäftsstelle zu den schulträgerrelevanten Änderungen des Referentenentwurfes nach Maßgabe der Diskussion im Ausschuss zu.“

Die Geschäftsstelle hat auf der Grundlage dieses Beschlusses eine Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes gefertigt, die im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/ Schule, Kultur und Sport/Schule/Schulgesetz abgerufen werden kann.

Az.:IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW März 2006

164

NRW übernimmt Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW hat die Landesregierung am 14. Februar 2006 dem Vorschlag der Schulministerin zugestimmt, in der Sitzung der Kultusministerkonferenz am 2. März 2006 für die Übernahme der Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zu votieren. Die im vergangenen Jahr beschlossene Verlängerung der Übergangsfrist bei der Korrektur und Fehlerbewertung von Schülerarbeiten sei die richtige Entscheidung gewesen. Dadurch sei den Schülern in Nordrhein-Westfalen ein zusätzliches Durcheinander erspart worden. Dies zeigten die nun vorgelegten Änderungsvorschläge des Rates für deutsche Rechtschreibung.

Eine Vielzahl problematischer Regelungen des derzeitigen Regelwerkes werde rückgängig gemacht (vgl. <http://www.rechtsschreibrat.com/> unter „Dokumentation“). Die Kultusministerkonferenz wird nach Mitteilung des Schulministeriums am 2. März 2006 über mögliche Übergangsfristen für die verbindliche Einführung beraten und entscheiden.

Az.:IV/2 200-5

Mitt. StGB NRW März 2006

165 **Mitbestimmung von Honorarkräften für die Musikschule**

Das Oberverwaltungsgericht NRW ist mit Beschluss vom 01.12.2005 (Az.: 1 A 5002/04.PVL) zu dem Ergebnis gekommen, die Aufnahme einer Tätigkeit als Musiklehrer in einer kommunalen Musikschule stelle keine Einstellung im personalvertretungsrechtlichen Sinn dar, wenn sie auf der Grundlage eines Honorarvertrages erfolge, der eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter vorsehe, und wenn der Musiklehrer im alltäglichen Arbeitsablauf bei der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung nicht dem Direktionsrecht des Dienststellenleiters unterliege.

In dem zu entscheidenden Fall sei der betroffene Musiklehrer in einem gewissen Umfang in die äußere Arbeitsorganisation der Musikschule eingebunden. Eine solche Integration in die äußere Organisation einer Dienststelle gebe indes für sich keinen Aufschluss über den Grad der persönlichen Abhängigkeit der jeweiligen Lehrkraft von dem Dienststellenleiter und damit über eine personalvertretungsrechtlich relevante Eingliederung in die Dienststelle. Denn eine Abhängigkeit sei bei der Heranziehung zu Unterrichtstätigkeiten auch im Falle einer – zulässigen – freien Mitarbeit in gewissem Umfang sachnotwendig. Sie sei dort aber Konsequenz einer frei ausgehandelten vertraglichen Konkretisierung der geschuldeten Leistung und nicht Ausfluss eines Direktionsrechts, dem der Betroffene unterworfen wäre.

Gleiches gilt für Vorgaben zum Unterrichtsinhalt selbst, wenn sich diese als Konsequenz einer bloßen vertraglichen Konkretisierung der jeweils geschuldeten Leistung darstellen. Denn derartige Vorgaben seien im Hinblick darauf, dass sie Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung der Lehrkraft seien, kein Ausdruck einer persönlichen Abhängigkeit von der Dienststelle.

Bei der Übernahme von Unterrichtsverpflichtungen sei für die Frage der Eingliederung demnach zum einen relevant, ob in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung bzw. faktischen Umsetzung der vertraglichen Beziehung ein Weisungs-/Eingriffsrecht des Dienststellenleiters in Bezug auf die Ausgestaltung der vertraglichen geschuldeten Unterrichtstätigkeit bestehe oder wahrgenommen werde; besonderes Augenmerk sei dabei auf eine eventuelle Einflussnahme hinsichtlich der didaktischen und methodischen Aufbereitung der geschuldeten Unterrichtsinhalte zu richten.

Zum anderen sei für die Frage der Eingliederung von Bedeutung, ob und in welcher Form der Dienststellenleiter über die verbleibende Arbeitskraft der herangezogenen Lehrkraft verfügen könne, d.h. inwieweit er die Lehrkraft – über die mit der vereinbarten konkreten Unterrichtsveranstaltung notwendig verbundenen Organisationsmaßnahmen hinaus – zu weiteren Arbeiten für den Unterrichtsträger zu verpflichten vermöge.

In den danach entscheidenden Bereichen der Verfügung über seine Arbeitskraft und der didaktischen und methodischen Aufbereitung des Unterrichtsstoffes sei der betreffende Musiklehrer bei gegebener Sachlage nicht der Direktion des Beteiligten unterworfen. Seine Integration in die äußere Organisation der Musikschule sei allein Ausfluss der vertraglichen Vereinbarung und kein Ausdruck einer persönlichen Abhängigkeit von der Dienststelle. Eine Eingliederung erfolge mithin nicht.

Nach Mitteilung des OVG NRW ist gegen die Entscheidung Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden.

Az.:IV/2 450

Mitt. StGB NRW März 2006

166 **Schwimmen lernen durch die Initiative „Quietschfidel“**

Der Sportminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ingo Wolf, hat darauf hingewiesen, die Zahl der tödlichen Badeunfälle sei in den letzten Jahren gestiegen. Es bestehe ein Zusammenhang zu der steigenden Zahl der Nichtschwimmer in der Bevölkerung. Dieser Trend müsse gestoppt werden. Gemeinsam mit dem LandesSportBund-Präsidenten Walter Schneeloch und der Spitzenschwimmerin Anne Poleska gab er den Startschuss für die Initiative „Quietschfidel – ab jetzt für immer: Schwimmer“.

An der Initiative sind beteiligt das Sportministerium, der LandesSportBund NRW mit seiner Sportjugend, das Schulministerium, der Schwimmverband NRW, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft mit ihren beiden Landesverbänden Nordrhein und Westfalen, die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes, die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, der Bundesfachverband öffentliche Bäder, der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter, der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebunde NRW.

Die Initiative ist langfristig als übergreifende Kampagne angelegt und wird durch regionale und örtliche Aktionen der Partner ergänzt. Die Eltern sollen motiviert werden, ihre Kinder so früh wie möglich zum Schwimmunterricht zu schicken. Dazu können sie die Angebote der Vereine, der DLRG oder anderer Institutionen nutzen. Anlässlich der Initiative ist in der Zeit vom 22. bis 28. Mai 2006 eine landesweite Veranstaltungswoche geplant. Die „Woche des Bades in NRW“ steht unter dem Motto „Quietschfidel“ und soll jährlich wiederholt werden.

Darüber hinaus setzen sich der LandesSportBund und die Sportjugend NRW in Kooperation mit den beiden DLRG-Landesverbänden dafür ein, dass in diesem Jahr alle 80 anerkannten Bewegungskindergärten des LSB mit ihren Kindern geeignete Schwimmbäder zur spielerischen Wassergewöhnung nutzen. Dazu startet ein landesweites Kindergartenprojekt, um Vorschulkinder qualifiziert zum Schwimmenlernen anzuleiten.

Die „Quietsch-Fidel-Initiative“ gehe als Veranstaltungsreihe in die Regionen des Landes. Genutzt würden dazu zunächst die Bädertage 2006 des Deutschen Schwimmverbandes in Hamm, Essen und Lünen, die Verbandsmeisterschaften im Rettungsschwimmen der DLRG in Gelsenkirchen und die NRW-Landesmeisterschaften des Deutschen Roten Kreuzes in Mülheim, Ferienspaßaktionen der DRG-Wasserwacht in Neuss sowie zahlreiche Breitensport-

liche Veranstaltungen des LSB und der Sportjugend. Das Schulministerium bereitet eine Fachtagung zum Schwimmen in der Schule vor. Außerdem will das Sportministerium denen, die keine Schwimmausrüstung haben, z.B. Badehosen, -anzüge und -kappen zur Verfügung stellen. Dies gelte besonders für Kinder in erneuerungsbedürftigen Stadtteilen.

Az.:IV/2 382-13/7

Mitt. StGB NRW März 2006

Datenverarbeitung und Internet

167

Fristlose Kündigung bei E-Mail-Einsichtnahme

Das Arbeitsgericht Aachen hat mit Urteil vom 16.08.2005 (Az. 7 Ca 5514/04) entschieden, dass die unerlaubte Einsichtnahme eines EDV-Administrators in einem Versicherungskonzern in die E-Mails seines Vorgesetzten eine fristlose Kündigung ohne Abmahnung nach sich ziehen kann.

Der Systemadministrator hatte Einsicht in drei E-Mails seines Vorgesetzten genommen, dies zunächst geleugnet, dann aber zugegeben.

Nach Auffassung des Gerichts habe er dadurch in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen, da er „unter Missbrauch der ihm übertragenen Befugnisse und technischen Möglichkeiten auf interne Korrespondenz zwischen seinen Vorgesetzten und einer weiteren Führungskraft [...] zugegriffen“ habe. Das Leugnen der Tat erschwere diese.

Das Urteil ist als PDF-Datei im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service“ -> „Fachgebiete“ -> „Datenverarbeitung und Internet“ -> „Internetrecht“ -> „Rechtsprechung“ -> „Arbeitsrecht“ -> „ArG Aachen Admin E-Mails“ verfügbar.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW März 2006

168

Neue Kommunaldatenbank NRW

Das Innenministerium NRW hat eine neue Datenbank im Internet freigeschaltet (www.im.nrw.de/kommunaldatenbank), in der die Kommunen des Landes mit diversen Angaben aufgeführt werden. Neben den Namen der Hauptverwaltungsbeamten finden sich die Anschriften und Telefonnummern der Rathäuser, die Internetadressen und die Haupt-E-Mail-Postfächer hinterlegt. Die Suchmaske ermöglicht auch eine Auflistung nach Regierungsbezirken oder Postleitzahlen.

Az.:G/3-1 805-03

Mitt. StGB NRW März 2006

169

Gründung einer „Wissenschaftlichen Gesellschaft E-Government“

Am 09.02.2006 wurde in Berlin die „Wissenschaftliche Gesellschaft E-Government“ gegründet. Dieses hat das Ziel, einen Forschungsplan, den Gründungsmitglieder erarbeitet haben, zu konkretisieren. Der 15 Mio. Euro schwere Plan soll durch ein von der Gesellschaft gefordertes Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Wissenschaftler vereinen und zu gemeinsamen echten Mehrwerten im Bereich der elektronischen Verwaltung führen.

Die Mitglieder wollen Ansprechpartner für die Verwaltungen sein, Wissen bündeln und allen Interessierten zur Verfügung stellen. Bislang ist nur ein schriftlicher Kontakt mit der Gesellschaft möglich (Projektbüro, z. Hd. Tina Siegfried, Alcatel SEL Stiftung für Kommunikationsforschung, Projektbüro Berlin, c/o TU Berlin, Forschungsschwerpunkt für Netzwerktechnologien und Multimedia-Anwendungen, FSP-PV / PRZ - Sekr. MA 073, Straße des 17. Juni 136, 10623 Berlin).

Az.:G/3-1 830-00

Mitt. StGB NRW März 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

170

DStGB fordert Kindergipfel

Der von einigen Länder-Ministerpräsidenten ins Spiel gebrachte Kindergipfel wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Der DStGB will Bund, Länder, Gemeinden, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Kirchen gemeinsam an einen Tisch zu bringen, um eine nachhaltige und finanzierbare Familienpolitik zu gestalten und umzusetzen. Gefragt sei eine familienpolitische Gesamtstrategie aller Beteiligten und nicht ein Stückwerk von Maßnahmen.

Bereits heute wenden die Kommunen jährlich 13 Milliarden Euro für die Kinderbetreuung aus. Die katastrophale Finanzlage lasse ein weiteres Engagement nicht zu. Die Politik müsse endlich aufhören, den Bürgern immer mehr Versprechungen zu machen, ohne die Finanzierung sicherzustellen. Neben einem Kindergipfel müsse auch auf lokaler Ebene die Familienpolitik gemeinsam mit den Bürgern verstärkt ins Zentrum der Politik gerückt werden. Mit großem Erfolg beteiligten sich bereits über 250 Kommunen an der auch vom Städte- und Gemeindebund unterstützten Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien“.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW März 2006

171

Lokale Bündnisse für Familien

Nach einer Studie der Prognos AG bringt die Vernetzung von Kommunen, Unternehmen und freien Trägern in den inzwischen rd. 260 Bündnissen für Familie einen Gewinn, der den zeitlichen und finanziellen Aufwand übersteigt. Die Prognos AG hat 12 lokale Bündnisse im Bezug auf die ökonomischen Effekte analysiert und kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Akteure als auch die Kommunen ökonomische Vorteile erzielen. Die wesentlichen Ergebnisse der Studie im Überblick sind:

- Die qualitative Netzwerkanalyse zeigt, dass die Gründung der untersuchten Bündnisse zu einer deutlichen Intensivierung der Kontakte und zu einer häufigeren, engeren und aktorsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit führt. Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familien“ aktiviert Akteure, insbesondere aus der Wirtschaft. Über 70 Prozent der durch das Bündnis begründeten wichtigen Kontakte verbinden unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche.
- In Jena ermöglicht die regionalwirtschaftliche Wirkungskettenanalyse eine Einschätzung der ökonomischen Effekte flexibler Kinderbetreuung. Die Arbeitsplätze zusätzlicher Kita-Beschäftigter ziehen ebenso

höhere Konsumausgaben nach sich wie die verbesserten Erwerbsmöglichkeiten für Eltern, die ihr Kind sicher betreut wissen. Die damit verbundene Bruttowertschöpfung beziffert Prognos auf ca. 428.000 Euro.

- In Ostfriesland geht Prognos sogar von 53 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen aus, die aufgrund der Vermittlungsaktivitäten des Überbetrieblichen Verbunds für die Eltern „machbar“ wurden. Den Kosten für Vermittlung und Betreuung in Höhe von 143.000 Euro stehen höhere Einkommen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von über 800.000 Euro gegenüber.
- In Nürnberg profitiert die Firma DATEV von der Zusammenarbeit mit dem Familienservice des Bündnisses. Allein die beschleunigte Rückkehr der Beschäftigten aus der Elternzeit rechtfertigt schon die Investition. Es lassen sich Kosteneinsparungen in Höhe von 46.500 Euro im Jahr u. a. durch kürzere Elternzeiten und geringere Personalfluktuation nachweisen. Dieser Ersparnis stehen Kosten von 35.000 Euro für den Familienservice gegenüber.
- In Augsburg erbringen freiwillige Familienpatinnen und Familienpaten Leistungen, deren Wert die Kosten die Bündnisgeschäftsstelle bei weitem übersteigt. Die besonderen Kompetenzen, die die Freiwilligen mit- und einbringen, können von der Opportunitätsrechnung noch nicht einmal erfasst werden.

Die Studie steht unter www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de oder www.prognos.com zum downloaden bereit.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW März 2006

172

Personalzertifizierung zum Social Manager

Die Personalzertifizierung gibt die Möglichkeit, sich in einem Nicht-Ausbildungsberuf durch eine neutrale Prüfstelle nach EN ISO 17024 prüfen zu lassen. Sie widmet sich der Aufwertung von Tätigkeitsbildern, die von der Wirtschaft und von Dienstleistungsunternehmen anerkannt sind, für die es aber häufig keine geregelten gesetzlichen Ausbildungsnormen gibt.

Die TÜV Akademie GmbH – TÜV Rheinland Group – hat in Zusammenarbeit mit Lehrenden der Evangelischen Fachhochschule R-W-L in Bochum und der Firma Beratung-Schulung-Training diese Personalzertifizierung zum Social Manager entwickelt. Die ersten in diesem System geprüften Social Manager haben sich bereits erfolgreich zertifiziert. Im Oktober 2006 besteht in Bochum die nächste Möglichkeit, an der Zertifizierung teilzunehmen.

Angesprochen sind alle Praktiker im Berufsfeld der Dienstleistungen von sozialen Institutionen, öffentlichen Verwaltungen, den Kirchen, Verbänden und Vereinen, die sich im Bereich des Sozialmanagements bereits qualifiziert haben. Als Nachweis zur Zulassung zur Prüfung werden Qualifizierungen in folgenden Bereichen vorausgesetzt, wobei die Mindestvoraussetzungen hierfür in einem Anrechnungsmodell geregelt werden:

- Grundlagen des Sozialmanagements
- Sozial- und Selbstführungskompetenz
- Ethik

- Personalentwicklung und –steuerung
- Management
- Managementkonzepte
- Managementtechniken
- Marketing
- Finanzwirtschaft und
- Öffentlichkeitsarbeit.

In einem zweitägigen Vorbereitungsseminar werden die wichtigsten Themen aufgefrischt, bevor der Nachweis in Form einer schriftlichen Prüfung und eines Fallmanagements erbracht werden muss. Wer bestanden hat, belegt damit gleichzeitig, dass er über ein breiteres Wissen und höheres Können verfügt als dies bei nicht zertifiziertem Personal der Fall ist.

Die inhaltliche und fachliche Überwachung sichert der Lenkungsausschuss. Dieses unabhängige Gremium setzt sich aus Fachexperten zusammen, die eine reale Einschätzung der Anforderungen für Social Manager in der beruflichen Praxis abgeben können. Der Lenkungsausschuss wurde im August 2003 gewählt und setzt sich aus Vertretern der Diakonie, des Städte- und Gemeindebundes NRW, Lehrender der Fachhochschule, der Dienstleistungsbranche, aus Sport und Verbänden zusammen.

Alle Prüfungen zur Personalzertifizierung der Social Manager werden seitens der Anerkennungsstelle „Social Manager“ der Personalzertifizierung der TÜV Akademie GmbH, einer unabhängigen Zertifizierungsstelle gemäß EN ISO 17024 abgenommen. Weitere Informationen gibt es bei Axel Wobig, Fon: 0281/948448 oder im Internet unter www.personalzertifizierung.de.

Az.:III 806 - 4

Mitt. StGB NRW März 2006

173

Pressemitteilung: Verantwortung des Landes für Kindergärten beibehalten

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht die Zwangslage der NRW-Landesregierung, durch Veränderung der Ausgabenpolitik mittelfristig die Neuverschuldung zu reduzieren und die Finanzen des Landes auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. In dem sensiblen Bereich der Kindergartenfinanzierung sei es aber geboten, zwischen Land, Kommunen, Kirchen und freier Wohlfahrtspflege partnerschaftlich Vorschläge zu entwickeln, wie dies über Jahre hinweg erfolgreich praktiziert worden sei. Dies habe es möglich gemacht, selbst erhebliche Mittelkürzungen aufzufangen, ohne dass die Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen wesentlich darunter gelitten hätte. „Dieser Konsens droht nun durch den nicht nachvollziehbaren Teilrückzug des Landes aus der Kindergartenfinanzierung verloren zu gehen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf nach der Sitzung des StGB NRW-Präsidiums.

Die Absicht der Landesregierung, in diesem Jahr bei den Kindergärten 116,7 Mio. Euro an Zuschüssen einzusparen, stoße bei den Städten und Gemeinden überall im Land auf Unverständnis. Die pauschale Absenkung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb, vor allem aber der Teilrückzug des Landes aus der über Jahrzehnte bewährten gemeinsamen Finanzierung der Kindertagesstätten sei aus kommunaler Sicht inakzeptabel. „Dies bringt Kommunen und Kindergartenträger in die familienpolitische Zwangslage, El-

ternbeiträge massiv erhöhen zu müssen“, gab Schneider zu bedenken. Zudem werde das Vorhaben, die Festlegung höherer Elternbeiträge den Kommunen zu überlassen, zu Unfrieden und Auseinandersetzungen mit Trägern und Eltern vor Ort führen. Selbst bei einer deutlichen Erhöhung der Elternbeiträge könnten die Jugendämter die ausfallenden Mittel kaum kompensieren.

Zudem habe das Land durch das Pilotprojekt „Familienzentren“ Erwartungen geweckt, dass die Kindertagesstätten ihre Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote deutlich ausweiten könnten. Dieser - familienpolitisch von den Städten und Gemeinden grundsätzlich unterstützte - Weg werde infrage gestellt, wenn sich das Land aus der dualen Finanzierung der Kindertagesstätten zurückziehe.

Schneider appellierte an das Land - auch mit Blick auf die 2006 anstehende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -, wieder den Weg der partnerschaftlichen Weiterentwicklung zu beschreiten und auf die unangemessene Sparmaßnahme zu verzichten.

Az.:III

Mitt. StGB NRW März 2006

174 Testphase zur elektronischen Gesundheitskarte

Vor dem bundesweiten Start der elektronischen Gesundheitskarte hat in mehreren Bundesländern eine breit angelegte Testphase begonnen. Die Karte wird von Patienten, Ärzten und Apothekern zunächst in acht Ländern erprobt. Die Testregionen liegen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. So verwenden nach Angaben der AOK Schleswig-Holstein rund 1.100 Menschen in der Region Flensburg die Karte. Ärzte und Apotheker erhielten spezielle Lesegeräte. So können auch elektronische Rezepte ausgestellt werden. Auf der Karte können Notfalldaten wie die Blutgruppe und Medikamentenallergien gespeichert werden.

Verlaufen die Tests erfolgreich, soll im zweiten Halbjahr eine umfangreichere Erprobungsphase mit Karten in sechsstelliger Zahl erfolgen. Die Gesundheitskarte vernetzt nach ihrer flächendeckenden Einführung die Daten der rund 80 Mio. privat und gesetzlich Versicherten, von 180.000 Arztpraxen, 21.000 Apotheken, 2.200 Krankenhäusern und etwa 260 Krankenkassen. Am 15. Dezember 2005 wurde ein Testlabor in Berlin in Betrieb genommen, um die schrittweise Einführung der Gesundheitskarte vorzubereiten. Datenschützer und Ärzte hatten ausreichend lange und intensive Tests gefordert. Wann die Karte flächendeckend angefordert wird, ist derzeit offen. Ein erster Feldversuch hatte im September in Bottrop begonnen.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW März 2006

175 Zukunft der AIDS-Prävention

Die Landeskommission AIDS hat sich Ende November 2005 eingehend mit der Zukunft der AIDS-Prävention in Nordrhein-Westfalen befasst und hierzu eine Erklärung verabschiedet. Die öffentliche Wahrnehmung von AIDS in Deutschland habe sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Die Krankheit werde heute vornehmlich als Problem der Entwicklungsländer angesehen, was den Eindruck erwecke, AIDS stelle in Deutschland kein Problem mehr dar.

Angesichts der in vielen Regionen der Welt dramatischen und nahezu ungebrochenen Ausbreitung von AIDS sei die Lage in NRW zwar vergleichsweise günstig: Seit 1982 hätten sich etwa 14.500 Menschen mit HIV infiziert, bislang seien rd. 5.000 Menschen an AIDS gestorben. Derzeit befänden sich etwa 1.000 Menschen im Endstadium der Krankheit, jährlich sei von 400 neuen HIV-Infektionen etwa 150 neuen AIDS-Krankheitsfällen auszugehen.

Die Notwendigkeit, die Präventionsmaßnahme nicht nur fortzuführen sondern auch kontinuierlich an neue Herausforderungen anzupassen, werde allerdings durch aktuelle Umfragen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie Berichte des Robert-Koch-Instituts unterstrichen. Danach werde in bestimmten Bevölkerungsgruppen, wie z.B. bei Männern mit gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten, der Schutz vor AIDS wieder spürbar vernachlässigt. Dies manifestiere sich in einer deutlichen Zunahme der Zahl neu diagnostizierter HIV-Infektionen.

Die Landeskommission AIDS appelliert deshalb an alle Verantwortlichen auf Landesebene, in den Kommunen und in den Verbänden, trotz der allseits knappen Kassen in ihren Bemühungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden AIDS-Beratungsinfrastruktur nicht nachzulassen und der AIDS-Prävention auch weiterhin eine hohe Priorität einzuräumen. Hierzu seien folgende Ziele zu verfolgen:

- die Verhinderung von Neuinfektionen insbesondere durch frühzeitige umfassende Aufklärung und Beratung über die Ansteckungsrisiken bei Sexualkontakten und i.v. Drogenkonsum,
- die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und Versorgung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken,
- die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS im privaten und beruflichen Bereich.

Az.:III 532

Mitt. StGB NRW März 2006

176 Deutscher Fürsorgetag

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. führt seinen 77. Deutschen Fürsorgetag vom 3. – 5. Mai 2006 in Düsseldorf durch. Der in Fachkreisen viel beachtete Fachkongress im Bereich der sozialen Arbeit steht unter dem Motto „Mut zur sozialen Verantwortung“. Das Kongresssthema wird in vier Symposien und 23 Workshops vertieft.

- Umverteilen im Sozialstaat – Gerechtigkeit für morgen
- Familie stärken: Neue Partnerschaften in der Bürgergesellschaft
- Bildung, Betreuung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern, Jugendhilfe und Schule
- Wirkungen und Nachhaltigkeit sozialer Dienstleistungen.

Der Fürsorgetag richtet sich an die Praxisebene, Multiplikatoren/innen und Führungskräfte der sozialen Arbeit, Politiker/innen der Bundes-, Länder- und der kommunalen Ebene sowie deren Exekutiven, an Studierende und die allgemeine interessierte Öffentlichkeit. Die Teilnehmer/innen rekrutieren sich überwiegend aus den

Verwaltungseinheiten der Bundesländer, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften, Bundes- und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Vereinigungen (Länder, Ministerien, Bund, Wissenschaft).

Weitere Informationen gibt es über die Internetseiten des Deutschen Vereins unter dft.deutscher-verein.de. Onlineanmeldungen sind möglich. Rückfragen sind an das DFT-Team: Tel.: 030/62980-616/617, E-Mail: dft@deutscher-verein.de zu richten.

Az.:III 950

Mitt. StGB NRW März 2006

177

Krankmeldungen auf historischem Tiefstand

Die Deutschen haben sich im Jahr 2005 so selten krank gemeldet wie noch nie seit Einführung der Lohnfortzahlung vor 35 Jahren. Wie das Bundesgesundheitsministerium in Berlin mitteilte, sank der Krankenstand in den vergangenen zwölf Monaten von 3,4 Prozent auf den historischen Tiefstand von 3,3 Prozent. Damit seien an einem durchschnittlichen Kalendertag nur noch gut 907.000 Pflichtversicherte krankgeschrieben gewesen. Die Kassen sparten so allein in den ersten neun Monaten des Jahres 358 Millionen Euro Krankengeld.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW März 2006

Wirtschaft und Verkehr

178

Deutscher Fahrradpreis 2006

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung führt in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) und dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) den Wettbewerb „best for bike 2006 – der deutsche Fahrradpreis“ durch. Fünf Bewerber-Projekte, die von einer Jury aus allen Einsendungen ausgewählt werden, bewerben sich in einer bundesweiten Abstimmung um den mit 5.000 Euro dotierten Preis.

Beispielhafte Maßnahmen für den Radverkehr können einzelne Infrastrukturmaßnahmen genau so sein wie technische Neuheiten, touristische Konzepte oder andere Aktionen. Einsendeschluss für mögliche Projekte ist Freitag, der 17. März 2006.

Die Vergabe des Preises „best for bike“ wird auf dem Radverkehrskongress im Rahmen der IFMA Cologne am 14. September 2006 in Köln vorgenommen. Weitere Informationen zum Wettbewerb und das Bewerbungsformular sind im Internet unter www.best-for-bike.de zu finden. Für Fragen steht in der P 3-Agentur für Kommunikation und Mobilität Herr Norbert Schläger unter 0221/20 89 40 zur Verfügung.

Az.:III 642 - 39

Mitt. StGB NRW März 2006

179

Fachtagung zur StGB NRW-Mustersatzung Straßenreinigung/Winterdienst 2006

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat Fachtagungen zur neuen StGB-Mustersatzung Straßenreinigung/Winter-

dienst 2006 am 16.2.2006 in Nettetal für das Rheinland und am 23.2.2006 in Bad Sassendorf für Westfalen-Lippe durchgeführt. Diese beiden Seminare waren ausgebucht. Wir bieten nunmehr mit unserer Fachtagung „Straßenreinigung/Winterdienst – die neue StGB-Mustersatzung 2006“ am 14.03.2006 in Bad Sassendorf eine weitere Möglichkeit, den weitgehend ausformulierten und mit der Kommunalaufsicht bereits vorabgestimmten StGB-Entwurf kennenzulernen und mit dem Gemeindeversicherungsverband sowie einem Vertreter der Verwaltungsgerechtigkeitsarbeit zu erörtern. Vorgesehen sind folgende Themenschwerpunkte:

- Grundlagen und Handhabung der Reinigungspflicht durch Bürger und Kommune
- Umsetzungsfragen und Folgerungen für die StGB-Mustersatzung
- Organisation von Sommerreinigung und Winterdienst
- Aktuelle Fragen des Straßenreinigungsgebührenrechts (Berechnung der Frontmeter, Reinigungsmängel, Gebührenkalkulation)

Die Veranstaltung wendet sich an alle für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in den Tiefbauämtern, Betriebshöfen und anderen mit der Straßenreinigung betrauten Personen bzw. Einrichtungen in den Städten und Gemeinden. Auch für interessierte Ratsmitglieder, die transparente und akzeptable Lösungen mit der örtlichen Bevölkerung diskutieren wollen, ist die Veranstaltung weiterführend. Für die Veranstaltung wird eine Tagungsgebühr in Höhe von 130 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben, in der Tagungsunterlagen und ein Mittagessen sowie Pausengetränke enthalten sind.

Anmeldungen werden bis zum 03.03.2006 erbeten an den Städte- und Gemeindebund NRW (Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de).

Az.:III N 16

Mitt. StGB NRW März 2006

180

Gebühr für den Umtausch von Fahrzeugpapieren

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte sich mit einem Schreiben an das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes für die Möglichkeit einer Gebührenerhebung im Zusammenhang mit dem Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil II eingesetzt. In einem Antwortschreiben teilt das Ministerium jetzt die kommunale Auffassung, dass die Kosten durch die erforderlich werdende vermehrte Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil II die Haushalte der Zulassungsbehörden nicht unerheblich belasten. Dennoch sehe man keine Möglichkeit, die Festsetzung einer Gebühr von dort aus zu regeln. Die Erörterungen zwischen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ländern hätten ergeben, dass die überwiegende Mehrheit derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenforderung sehe. Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur Fahrzeugzulassungs-Verordnung habe Bayern eine Ergänzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr beantragt. Nordrhein-Westfalen beabsichtige, diesen Antrag zu unterstützen. Soweit erkennbar, werde auch die Mehrheit der übrigen Länder einem solchen Antrag zustimmen. Es sei geplant, diese gebührenrechtliche Rege-

lung unmittelbar nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten zu lassen. Die übrigen Vorschriften der FZV sollten, um den Behörden eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen, erst später wirksam werden.

Az.:III 152 - 00

Mitt. StGB NRW März 2006

181 Gutachten zur Privatisierung der Deutschen Bahn

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat zusammen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Auftrag zur Erstellung einer Studie über die Vor- und Nachteile einer Privatisierung der Deutschen Bahn AG (mit und ohne Netz) an die internationale Management- und Technologieberatung Booz Allen Hamilton (BAH) vergeben. Die BAH hat verschiedene Strukturmodelle der Bahn mit Blick auf die Aspekte Markt und Wettbewerb, Kapitalmarktfähigkeit, Haushaltswirkungen, institutionelle Rahmenbedingungen untersucht. Die Ergebnisse hinsichtlich der vier Aspekte können wie folgt beschrieben werden:

Markt und Wettbewerb

Keines der Modelle wird sich wesentlich auf die Veränderung der Verkehrsanteile nach Verkehrsträgern auswirken. Allein eine höhere Ausschreibungsintensität im Schienenpersonennahverkehr würde sich wettbewerbssteigernd innerhalb des Verkehrsträgers Schiene auswirken.

Kapitalmarktfähigkeit

Alle Modelle eignen sich grundsätzlich für den Kapitalmarkt/Börsengang. Ein Börsengang wird umso schneller möglich, je weniger Änderungen am aktuellen Unternehmen vorgenommen werden. Die Gutachter gehen von einem maximal erforderlichen Zeitraum zur Vorbereitung des Börsenganges zwischen 3 und 5 Jahren aus. Allerdings würde eine Trennung des Netzes vom Betrieb den Eigenkapitalwert des Unternehmens reduzieren.

Haushaltseffekte

Grundsätzlich lassen sich beim „Integrierten Modell“ und beim „Eigentumsmodell“ die potenziell höchsten Einnahmen erzielen. Demgegenüber lassen sich die geringsten Einnahmen mit dem „Getrennten Modell“ erzielen. Die Differenzen liegen bei ca. 5 Mrd. €. Die Gutachter halten diese Summe für vergleichsweise gering, da sie die in den letzten 10 Jahren für die Eisenbahn verwendeten Haushaltsmittel auf über 200 Mrd. € summieren.

Institutionelle Rahmenbedingungen

Die Gutachter halten alle untersuchten Varianten für zulässig. Mit Blick auf die von der Europäischen Kommission gestellten Anforderungen konstatieren sie, dass das „Getrennte Modell“ den EU-Anforderungen vorbildlich entspricht. Sollte sich eine Umkehrung der Privatisierungsentscheidung ergeben, muss beim „Integrierten Modell“ und bei „Finanzholding“ mit dem geringsten verbleibenden Einfluss gerechnet werden. Den höchsten rechtlichen Anpassungsbedarf bewirken die Strukturmodelle mit der Trennung des Netzes vom Betrieb.

Abschließend kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der unterschiedlichen Modelle hinsichtlich Wettbewerbsentwicklung und Haushaltsentla-

stung erheblich geringer sind als es die Diskussion der letzten Jahre vermuten ließ und das Wahl des „Integrierten Modells“ für den Börsengang die weiteren Eingriffsmöglichkeiten des Bundes am stärksten einschränkt.

Das Gutachten ist in einer Kurzfassung von 6 Seiten sowie in einer „Managementfassung“ von 44 Seiten auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung unter <http://www.bmvbs.bund.de/-/302.948113/Tiefensee-Gemeinsam-Bahn-Boers.htm> verfügbar.

Az.:III 645-00

Mitt. StGB NRW März 2006

182 Informationsbroschüren über Wegweisung

Aktuell hat der ADAC eine Broschüre „Wegweisung für Fußgänger und Radfahrer“ vorgelegt. Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro „Planungsgemeinschaft Verkehr (PGV)“ erarbeitet und enthält eine Reihe von grundlegenden Informationen, die bei der Konzeption und der Umsetzung einer Wegweisung für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer von Interesse sind. Lohend ist darüber hinaus die Sammlung von Beispielen für die Fuß- und Radverkehrsweisung am Ende der Broschüre.

Eine weitere Broschüre mit dem Titel „Wegweisung für Hotels und touristische Ziele“ hat der ADAC für die spezifischen Bedürfnisse von Touristen herausgebracht. Es handelt sich auch bei dieser Broschüre um Hinweise an die kommunale Praxis, wie die Wegweisung außerhalb der amtlichen Wegweisung organisiert werden kann. Auch diese Broschüre zeichnet sich durch eine Vielfalt von praktischen Beispielen aus.

Beide Broschüren sind gegen eine Schutzgebühr von 9,50 Euro pro Broschüre erhältlich beim ADAC e. V., Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München, per Fax: 089/7676-4567 oder per E-Mail: verkehr.vertrieb-marketing@zentrale.adac.de.

Die Broschüre „Wegweisung für Fußgänger und Radfahrer“ hat die Artikelnummer: 283206.4, die Broschüre „Wegweisung für Hotels und touristische Ziele“ hat die Artikelnummer: 283008.o.

Az.:III 642 - 39

Mitt. StGB NRW März 2006

183 Neues Informationssystem „Startothek“

Das Informationssystem „Startothek“ für die Unterstützung von Existenzgründungsberatungen steht ab sofort allgemein für Existenzgründungsberater zur Verfügung. Das internetgestützte Informationssystem wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt.

Die Startothek ist ein online-Beratungssystem für die Gründungsberatung. Es soll die Gründungsberatung unabhängiger vom individuellen Wissen der einzelnen Gründungsberater machen. Zu diesem Zweck wurden Rechtsinformationen aus den Rechtsbereichen Gewerbe- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Baurecht und Umweltrecht zusammengetragen. Alle Rechtsbereiche werden im Beratungsprozess individuell für jedes Gründungsvorhaben datenbankgestützt abgefragt. Damit erreicht die Gründungsberatung eine neue Qualität. Zukünftige Gründer stehen keinem „Vorschriftendschunegel“ mehr gegenüber, sondern

erhalten einen individuellen Fahrplan und konkrete Anforderungen, um Gründungsvorschriften und Genehmigungserfordernissen Rechnung zu tragen.

Die Startothek dient außerdem dazu, dem Ziel näher zu kommen, one-stop-shops/ einheitliche Ansprechpartner in den Verwaltungen für Gründungsfragen flächendeckend anzubieten und damit den Aufbau moderner Verwaltungsstrukturen zu fördern.

Das Projekt „Startothek“ wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie initiiert, von der KfW Mittelstandsbank entwickelt und durch ein Kuratorium, dem der Deutsche Städte- und Gemeindebund angehört, gesteuert. Die Finanzierung der Startothek wird in der Anfangsphase durch Mittel des Wirtschaftsministeriums sowie des Europäischen Sozialfonds und der KfW sichergestellt. Ab dem 1. März 2006 wird die kostenlose Benutzung auf eine kostenpflichtige Nutzung durch Lizenzgebühren umgestellt.

Alle Informationen über die Startothek, die Einbindung kommunaler Regelungen in die Startothek, Nutzungspreise sowie Nutzungshinweise sind enthalten unter der Internetadresse www.startothek.de.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW März 2006

184 Planunterlagen bei Änderung bestehender Lichtsignalanlagen

Mit Erlass vom 29.08.2005 hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung die Straßenverkehrsbehörden nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Erstellung der signaltechnischen Planunterlagen bei Änderung bestehender Lichtsignalanlagen zuständig seien.

Der Landkreistag NRW hat sich in einem Schreiben an das Ministerium gegen diese Rechtsauffassung gewendet. Nach seiner Auffassung verhält es sich so, dass die Zuständigkeit für die Erstellung signaltechnischer Planunterlagen bei Änderung bestehender Lichtsignalanlagen eindeutig den Straßenbaulastträgern zugewiesen ist. Die hiesige Geschäftsstelle teilt die Rechtsauffassung des Landkreistags.

Zwar ordnen Straßenverkehrsbehörden nach Maßgabe von § 45 Abs. 1, 3 StVO gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger an, „wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen (...) sind“. Dabei handelt es sich indes um eine Anordnungsbefugnis, die der Gefahrenabwehr bzw. der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dient. Die (Kosten-) Verantwortung der Straßenbaulastträger aus § 5b Abs. 1 StVG wird hiervon nicht berührt; somit greift die allgemeine Regel, wonach die Verantwortung für Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger trifft. Mangels entgegenstehender Regelungen ist davon auszugehen, dass diese Verantwortung eine umfassende Kosten- und Vollzugslast beinhaltet, die alles einschließt, was erforderlich ist, um angeordnete Verkehrszeichen oder -einrichtungen für die Dauer der Anordnung den Verkehrsteilnehmern in ausreichender Weise sichtbar zu machen und funktionsfähig zu halten. Mithin fällt auch die Erstellung von Planunterlagen für die

erforderlich gewordene Änderung von Lichtsignalanlagen unter die Kostentragungspflicht gem. § 5b Abs. 1 StVG.

Dem steht nicht entgegen, dass § 5b Abs. 5 StVG Planunterlagen bzw. deren Erstellung nicht erwähnt. Denn nach Wortlaut und Gesetzesbegründung dient § 5b Abs. 5 StVG dazu, solche Kosten, die vom Grundsatz her nicht zur Beschaffung, Anbringung, Entfernung und Unterhaltung zählen, zusätzlich zu der Kostenregelung in § 5b Abs. 1 StVG hinzuzufügen. Es handelt sich daher insbesondere um Kosten, die bei der Vorbereitung einer straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung entstehen. Im Umkehrschluss folgt daraus jedoch nicht, dass sämtliche Kosten, die in § 5b Abs. 5 StVG nicht genannt sind, nicht erstattet werden können. Vielmehr bleibt es dabei, dass die unter § 5b Abs. 1 StVG subsumierbaren Kosten – und damit auch die Kosten der Erstellung der in Rede stehenden Planunterlagen – der Kostentragungspflicht des Straßenbaulastträgers unterfallen.

Für die Trennung von Anordnungsbefugnis und Ausführung (einschl. Planung) spricht ferner, dass sie durch den Gesetzgeber seinerzeit bewusst vorgenommen wurde, damit nicht aus haushaltsrechtlichen Gründen, namentlich aufgrund fehlender Finanzmittel, sicherheitsrelevante und damit erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen unterbleiben.

Die Verantwortung der Straßenbaulastträger entspricht im Übrigen nicht nur der geltenden Rechtslage. Sie ist zudem auch sachgerecht, weil nur die Straßenbaulastträger im Gegensatz zu den Straßenverkehrsbehörden über die nötigen Daten zur Erstellung der signaltechnischen Planunterlagen (Phasenpläne etc.) und insbesondere auch über das entsprechende Fachpersonal verfügen.

Das Ministerium hat jetzt geantwortet und hält in seinem Antwortschreiben an seiner Rechtsauffassung fest. Die Straßenverkehrsbehörden hätten nach § 45 StVO auch zu bestimmen, wie die örtliche Verkehrsregelung zu erfolgen habe. Dies impliziere auch die Verpflichtung, gegenüber dem Straßenbaulastträger dezidiert und unmissverständlich darzulegen, wie die neue Verkehrsregelung zu erfolgen habe. Zweckmäßigerweise geschehe dies anhand einer verkehrstechnischen Planung der Signalabläufe (Signalplanung). Diese Festlegungen seien rechtssicherheitsrelevant und für die Verkehrsabläufe von strategischer Bedeutung und bedürften insofern der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung.

Az.:III/1 642 - 15

Mitt. StGB NRW März 2006

185 Tag der Verkehrssicherheit 2006

Nachdem dank des großen Engagements aller Mitstreitenden großen Erfolg des ersten „Tages der Verkehrssicherheit“ am 18.6.2005 wird nach Informationen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates dieser Aktionstag auch im Jahr 2006 durchgeführt.

Der nächste „Tag der Verkehrssicherheit“ wird wieder am Samstag des 3. Juni-Wochenendes stattfinden, also am 17. Juni 2006. Zurzeit wird die Website www.tag-der-verkehrssicherheit.de aktualisiert und optimiert, auf der die Informationen abgerufen werden können. In diesem Zusammenhang bittet der DVR die Organisationen, die sich am Tag der Verkehrssicherheit 2006 beteiligen, um ihre Internet-Adresse und Logo-Daten, falls Verlinkungen gewünscht werden.

Eine Fragebogenaktion im Nachgang zum letzten Tag der Verkehrssicherheit 2005 hat nach Angaben des DVR ergeben, dass nach mehrheitlichem Wunsch kein Schwerpunktthema vorgegeben werden soll, dass die Werbemaßnahmen auszudehnen seien und dass die bundesweite Pressearbeit auszuweiten sei.

Da der Tage der Verkehrssicherheit in den Zeitraum der Fußball-Weltmeisterschaft mit drei Spielen am Nachmittag falle, empfiehlt der DVR, die geplanten Aktionen auf die Vormittagsstunden zu konzentrieren.

Az.:III 151 - 40

Mitt. StGB NRW März 2006

186 Bundesregierung zum Mautausweichverkehr

Die Bundesregierung hat einen Bericht über die Verlagerung von schwerem LKW auf das nachgeordnete Straßennetz infolge der Mauteinführung abgegeben.

Als Ergebnis der Auswertung der Dauerzählstellen im Verlaufe des Jahres 2005 stellt die Bundesregierung fest, dass sich lediglich für 1,5 % der Fahrleistungen überhaupt Kosteneinsparungen durch Ausweichreaktionen ergeben könnten. Dementsprechend gering sei der Anteil von Ausweichreaktionen auf die LKW-Maut an der festgestellten Zunahme von Verkehrsströmen anzusetzen. Eine Zunahme von LKW-Fahrten habe es zwar gegeben, allerdings habe es auch eine Abnahme von LKW-Fahrten in einer Reihe von Bereichen gegeben. In einem besonderen Kapitel stellt die Bundesregierung die aus ihrer Sicht möglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Ausweichreaktionen dar. Es handelt sich hierbei um die Bemautung von ausgewählten Bundesstraßen, die zeitliche Staffelung der Gebührenehöhe auf Bundesautobahnen und die Änderung der Straßenverkehrsordnung. Letzteres ist zwischenzeitlich erfolgt. Danach haben die Straßenverkehrsbehörden vor Ort die Möglichkeit, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken, zu verbieten oder den Verkehr umzuleiten, wenn ein stark erhöhtes Aufkommen von LKW auf bestimmten Straßenstrecken auftritt, weil diese der Maut-Zahlung auf Bundesautobahnen ausweichen wollen.

Az.:III/1 642 - 10

Mitt. StGB NRW März 2006

187 Wettbewerb „Jugend in Arbeit“

Die Landesjury in Nordrhein-Westfalen hat Ende Januar in Neuss die nordrhein-westfälischen Landessieger des bundesweit ausgeschriebenen Wettbewerbs „Jugend in Arbeit“ ausgezeichnet. Für beispielhaftes Engagement und vorbildliche Projekte gegen die Jugendarbeitslosigkeit wurde in vier Kategorien – Freie Träger, Unternehmen, Netzwerke und Initiativen, Umsetzer des Sozialgesetzbuches II – Preise vergeben.

Sieger in der Kategorie „Freie Träger“ wurde das Projekt „Job Act“ der Projektfabrik e.V. Witten. Jugendliche werden innerhalb von 8 Monaten motiviert, ein Theaterstück von der Idee bis zur Premiere mit allen Arbeiten (Bühnenaufbau, Beleuchtung, Bekleidung etc.) zu erstellen und aufzuführen. Sie lernen dabei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche kennen, absolvieren Praktika in entsprechenden Unternehmen und erstellen eine aussagekräftige Bewerbungsmappe, um die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen.

Bei den „Unternehmen“ bekamen das Projekt „START“ der START Zeitarbeit NRW GmbH und das Projekt „Brötchen“ der Bäckerei-Konditorei-Cafe-Bistro Hannen den Landespreis. „START“ verfolgt das Ziel, Jugendlichen mit schwachem Hauptschulabschluss und eingeschränkten Vermittlungsperspektiven den Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen, indem das Unternehmen Geschäftsbeziehungen nutzt, um zusätzliche Ausbildungsstellen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Das Projekt „Brötchen“ hingegen zeichnet sich dadurch aus, dass schwervermittelbaren und schwerbehinderten Jugendlichen eine Chance gegeben wird, einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Ebenfalls belohnt wurde das hohe Engagement der ZAM e.V. Minden. Sie holten den Landespreis in der Kategorie „Netzwerke und Initiativen“ mit dem Projekt „Verbundausbildung im Mühlenkreis“. Der Verein erschließt zusätzliche Ausbildungsplätze durch die Nutzung ruhender Kapazitäten in klein- und mittelständischen Unternehmen. Die Jugendlichen werden ehrenamtlich betreut. Die Kosten der Ausbildung sind für die Unternehmen gering; zudem werden diese von administrativen Aufgaben entlastet, die der Verein übernimmt.

Die Arbeitsgemeinschaft (Arge) in Herford konnte sich den undotierten Preis in der Kategorie „SGB-II-Umsetzer“ mit ihrem besonderen Betreuungskonzept für junge Menschen mit psychischer Erkrankung unter 25 Jahren sichern. Die Arge richtet ihr Augenmerk besonders darauf, dass die Mitarbeiter psychische Erkrankungen erkennen und ein der Erkrankung entsprechendes Maßnahmenangebot bereithalten, damit die Jugendlichen stabilisiert und die Vermittlungshemmnisse beseitigt werden.

Die Landessieger aus Nordrhein-Westfalen nehmen am Bundeswettbewerb teil. Aus den Siegern aller Bundesländer werden am 2. Mai die Bundessieger ausgewählt, auf die noch einmal Preisgelder in den ersten drei Kategorien von bis zu 250.000 Euro warten. Zusätzlich wird auf der Bundesebene die innovativste Konzeptidee mit einem Sonderpreis von bis zu 250.000 Euro prämiert. Die Preisgelder sind zweckgebunden und müssen für die Integration von hilfebedürftigen Jugendlichen nach dem Sozialgesetzbuch II eingesetzt werden.

Az.:III 844 - 1

Mitt. StGB NRW März 2006

188 Optimierungspotenzial des nichtmotorisierten Verkehrs

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Chancen und Optimierungspotenziale des nichtmotorisierten Verkehrs“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sind jetzt vorgelegt worden. Forschungsnaher war die Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass attraktive Fußgängerverkehrsanlagen zu einer Stabilisierung des Anteils von Fußgängern am Verkehrsgeschehen beitragen. Attraktive Fußgängerverkehrsanlagen zeichnen sich durch eine umwegvermeidende Streckenführung (Wegeverkürzung), eine fußgängerorientierte Streckenführung (Grünbereiche, verkehrsarme Straßen, Unabhängigkeit vom Hauptverkehrsnetz) sowie durch eine ausreichend dimensionierte bauliche Anlage aus.

Das Bundesministerium prüft zurzeit, ob die Ergebnisse in vollem Umfang über das Internetportal des Nationalen Radverkehrsplans veröffentlicht werden.

Az.:III 642 - 39

Mitt. StGB NRW März 2006

189 StVO-Mautregelung in Kraft

Die „Mautregelung“ in der Straßenverkehrsordnung ist mit dem 01. Januar 2006 in Kraft getreten. Damit wird es möglich, den Durchgangsverkehr für LKW ab 12t zu sperren, wenn dadurch „erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut [...] hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können.“ Der Städte- und Gemeindebund hatte sich dafür eingesetzt, dass die Straßenverkehrsbehörden bessere Rechtsgrundlagen erhalten, mit denen sie Mautausweichverkehren begegnen können.

Durchgangsverkehr liegt nicht vor, wenn ein Grundstück erreicht werden soll, welches von der Straße erschlossen wird, auf der ein entsprechendes Verkehrsverbot angeordnet wurde. Durchgangsverkehr liegt auch nicht vor, sofern die Fahrt dem Güterverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz in einem Gebiet dient, welches sich auf 75 km Umkreis Luftlinie vom Beladeort des Fahrzeugs bei Fahrtantritt befindet.

Durchgangsverkehr ist des Weiteren nicht die Fahrt mit Kraftomnibussen, mit Fahrzeugen der Streitkräfte oder der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder anderer Notdienste. Hierin eingeschlossen sind weitere Fahrzeuge des Bundes, Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst genutzt werden. Auch Fahrzeuge im Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes sowie Fahrzeuge für den Transport von Hilfsgütern sind ausgenommen.

Die genaue Regelung der 15. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005, Nr. 76, ausgegeben am 30.12.2005 auf Seite 3714 ff.

Az.:III 151 - 20

Mitt. StGB NRW März 2006

Bauen und Vergabe

190 Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

Ein Grundstück, für das der maßgebliche qualifizierte Bebauungsplan keine überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt, ist nicht deshalb Bauland im Sinne von § 133 Abs. 1 BauGB, weil auf ihm gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden kann; denn eine Grundstücksnutzung, auf deren Realisierung kein Rechtsanspruch besteht, rechtfertigt es nicht, den Eigentümer dieses Grundstücks zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Die Bebauung eines Grundstücks aufgrund einer rechtswidrigen Baugenehmigung (hier: Genehmigung eines „Gartenhauses“ und eines „Gartenpavillons“, als „Nebeneinrichtungen“ i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, denen die hierfür erforderliche „räumlich-gegenständliche“ Unterord-

nung fehlt) rechtfertigt nicht den Schluss auf dessen Baulandeigenschaft i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

[OVG NRW, Urteil vom 08.12.2005 – 3 A 3028/01 -]

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall wandte sich der Kläger gegen seine Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen für ein Grundstück, das als Hausgarten für ein auf dem benachbarten Grundstück seiner Ehefrau errichtetes Wohnhaus dient und mit einem „Gartenhaus“ und einem „Gartenpavillon“ bebaut ist. Seine Berufung gegen das Urteil des VG, mit dem seine Klage abgewiesen worden war, hatte Erfolg.

Az.:II/1 643-00/1

Mitt. StGB NRW März 2006

191 Kündigung bei Nichtgenehmigungsfähigkeit der Planung

1. Den Architekten trifft kraft Gesetzes keine umfassende Verschwiegenheitspflicht.
2. Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, ergibt sich aus der vertraglichen Nebenpflicht (Rücksichtnahmepflicht) lediglich, dass der Architekt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind, vertraulich behandeln muss.
3. Die Rücksichtnahmepflicht des Architekten umfasst auch die Verpflichtung zur Loyalität und damit die Unterlassung von geschäfts- und rufschädigenden Äußerungen, welche Rechtsgüter des Auftraggebers beeinträchtigen können. Eine Verletzung dieser Pflicht kann erst nach einer erfolglosen Abmahnung eine außerordentliche Kündigung begründen.
4. Der Architekt, der sich zur Erstellung einer Genehmigungsplanung verpflichtet, schuldet als Ergebnis seiner Tätigkeit eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung.
5. Endet der Architektenvertrag durch Kündigung, bevor der Architekt eine Abstimmung mit der Baubehörde für ein Vorhaben im Außenbereich durchgeführt und die Genehmigungsplanung endgültig eingereicht hat, so muss im Wege der Prognose festgestellt werden, ob die bisher erstellten Planungsunterlagen die Planvorstellungen des Bauherrn aufgreifen und auf dieser Grundlage eine genehmigungsfähige Planung entwickelt werden kann.

[OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.05.2005 - 8 U 238/04]

Az.:II/1 603-30

Mitt. StGB NRW März 2006

192 Feststellungslast bei Prüfung einer unzulässigen Mischkalkulation

1. Die Angemessenheit der Einheitspreise einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses ist für die der ersten Wertungsstufe vorbehaltenen Prüfung der Transparenz und Vollständigkeit der Preisangaben ohne Belang.
2. Das Transparenzgebot wird verletzt durch eine auf einer verdeckten Preisverlagerung beruhenden Mischkalkulation (vgl. BGH, IBR 2004, 448), bei der nach der internen Kalkulation des Bieters der Preisabschlag in

einer Angebotsposition mit dem Zuschlag auf eine andere Position ausgeglichen wird, ohne dass die Konnektivität dieser Preisbildung nach außen offen gelegt wird.

3. Stimmt das im Angebot verlaubliche mit dem in der Urkalkulation dokumentierten Preis-Leistungs-Gefüge überein, ist das ein Indiz für die Richtigkeit der angebotenen Einheitspreise. In diesem Fall obliegt der Vergabestelle die Feststellungslast hinsichtlich einer unzulässigen Mischkalkulation regelmäßig auch dann, wenn in einem Angebot signifikant hohe und niedrige - ggf. deutlich unter den Selbstkosten liegende - Einheitspreise zusammentreffen.

[OLG Jena, Beschluss vom 23.01.2006 - 9 Verg 8/05]

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2006

193 **Stadt Isny unterliegt vor Gericht in Sachen Einheimischenmodell**

Der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat in dem Rechtsstreit zwischen der Stadt Isny und privaten Grundstückserwerbern zum sog. „Einheimischenmodell“ am 18.01.2006 seine Entscheidung verkündet (Az.: 3 U 150/05).

Die Stadt Isny hatte zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung an die Beklagten als Einheimische verbilligt Miteigentumsanteile an einem Baugrundstück veräußert. In dem im Jahr 1997 geschlossenen Kaufvertrag haben sich die Beklagten zur Zahlung von 50,00 DM pro m² im Falle einer Veräußerung der Grundstücksanteile vor Ablauf von 10 Jahren verpflichtet. Die Beklagten haben die mittlerweile mit einer Doppelhaushälfte überbauten Grundstücksanteile im Jahr 2004 - nach ca. 7 Jahren - an ein Ehepaar aus Isny ohne Bindung an eine „Einheimischennutzung“ veräußert. Die Stadt Isny hat von den Beklagten Zahlung von 10.699,00 € verlangt. In der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2005 hatten sich die Parteien vorläufig dahingehend geeinigt, dass die Beklagten die Hälfte der vereinbarten Summe zu zahlen hätten. Die Stadt Isny hat den Vergleich widerrufen, so dass nunmehr das Gericht entscheiden musste.

Der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat in dem jetzt verkündeten Urteil einen Zahlungsanspruch der Stadt Isny verneint, weil wesentliche Bestimmungen des Kaufvertrages mit den Beklagten nach dem AGB-Gesetz (jetzt: §§ 305 ff. BGB) unwirksam seien.

Nach der Umsetzung der EG-Verbraucherrichtlinie aus dem Jahr 1993 in nationales Recht sei auch die Stadt Isny bei der Veräußerung von Bauland den selben Vorschriften unterworfen wie jeder andere Verkäufer auch. Der damit gebotenen Überprüfung nach den Vorschriften des AGB-Gesetzes (jetzt: §§ 305 ff. BGB) halten nach Auffassung des Senats wesentliche Bestimmungen des Kaufvertrages nicht stand, weil sie die Käufer unangemessen benachteiligten. Insbesondere sei - so der Senat - das Nebeneinander der Zahlungsvereinbarung mit dem im Vertrag weiter enthaltenen Wiederkaufsrecht für das Grundstück nicht mit den Grundsätzen des Verbraucherschutzes nach dem AGB-Gesetz vereinbar. Auch die unterbliebene Berücksichtigung möglicherweise fallender Grundstückspreise und die Weiterveräußerung an Einheimische, die dem Zweck des Modells genüge, seien nicht hinnehmbar.

Die Stadt Isny kann vom zugelassenen Rechtsmittel der Revision Gebrauch machen.

[Quelle: OLG Stuttgart]

Az.:II/1 620-10

Mitt. StGB NRW März 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

194

4. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung

Am 07.01.2006 ist die 4. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2006, S. 2). Damit wird die Europäische Richtlinie 2004/12/EG vom 11.2.2004 (ABl. EU Nr. L 47, S. 26) zur Änderung der EU-Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG (ABl. EG Nr. 365, S. 10) in deutsches Recht umgesetzt.

Durch die Änderungsverordnung werden die Begriffsbestimmungen für Verpackungen ergänzt. Im Anhang V (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) werden nunmehr unter Ziffer 2 beispielhaft Gegenstände aufgeführt, die als Verpackungen gelten oder nicht als Verpackungen gelten. Zu den Verpackungen gehören Schachteln für Süßigkeiten und die Klarsichtfolie um CD-Hüllen.

Nicht als Verpackung gelten:

- Blumentöpfe, die dazu bestimmt sind, dass die Pflanze während ihrer Lebenszeit darin verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute.

Zudem wird klargestellt, dass Gegenstände als Verpackung gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden. In diesem Zusammenhang werden aufgeführt: Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff, Einwegteller und -tassen, Frischhaltefolie, Frühstücksbeutel, Aluminiumfolie. Nicht als Verpackung gelten in diesem Zusammenhang Rührgeräte und Einwegbestecke.

Schließlich gelten als Verpackung Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen und befestigt sind. Als Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten werden zudem aufgeführt: Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverchlusses, Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind, Heftklammern, Kunststoffumhüllung und die Dosierhilfe als Bestandteil des Packungsverchlusses von Waschmitteln.

Daneben werden in der geänderten Verpackungsverordnung auch neue Zielvorgaben für die Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien festgelegt. Nach der 4. Änderungsverordnung sind bis zum 31.12.2008 mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle zu verwerten. Spätestens bis 31.12.2008 sollen mindestens 55 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle stofflich verwertet werden. Ebenfalls bis spätestens 31.12.2008 sind die folgenden materialspezifischen Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen:

60 Gewichtsprozent für Glas,
60 Gewichtsprozent für Papier und Karton,
50 Gewichtsprozent für Metalle,
22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird,
15 Gewichtsprozent für Holz.

Diese Vorgaben werden in der Bundesrepublik Deutschland bereits heute erfüllt.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW März 2006

195 Abwasserabgabe und Herabklärung von Werten

Durch verschiedene Städte und Gemeinden ist die Geschäftsstelle des StGB NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass das Landesumweltamt mit Schreiben vom 15.12.2005 aufgrund neuer obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG NRW, Beschluss vom 25.10.2005 – Az.: 9 A 835/04) den Vollzug bei der Herabklärung von Stickstoffwerten neu geregelt hat.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Neuregelung des Landesumweltamtes so zu verstehen ist, dass eine Herabklärung von Stickstoffwerten gegenüber dem im Einleitungsbescheid festgelegten Wert jederzeit, aber nur für einen Zeitraum von insgesamt drei Monate jeweils möglich ist. Zudem muss die Herabklärung 14 Tage im Voraus mit Blick auf den Termin erfolgen ab dem der herabklärte Wert gelten soll.

Mit der Herabklärung gilt dann der herabklärte Wert (Erklärungswert). Dieses muss in dem Zeitraum stets eingehalten werden. Dieses gilt auch bei Temperaturen unter 12 Co. . Außerdem ist mit einem geeigneten Messprogramm eine ständige Messung sicherzustellen. Wird der herabklärte Wert nicht eingehalten, so gilt grundsätzlich der Bescheidwert. Ist der Bescheidwert auch überschritten, so ist eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten, weil der Bescheidwert nicht eingehalten worden ist.

Insgesamt sollte die jeweilige Gemeinde danach prüfen, ob sie in der jeweiligen Jahreszeit den herabklärten Wert einhalten kann, bevor sie den Bescheidwert herabklärt. Ist die Einhaltung des herabklärten Wertes nicht realisierbar, so kann die Herabklärung auch unterbleiben. Würde sie erklärt, so würde bei Überschreitung des herabklärten Wertes ohnehin – wie ausgeführt – der Bescheidwert zugrunde gelegt.

Az.:II/2 24 - 40 qu/g Mitt. StGB NRW März 2006

196 Fragebogen zur Abwasserabgabe

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben uns überaus erobost darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Landesumweltamt in seinem Fragebogen vom 24.01.2006 zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser abfragt, wer von den Städten und Gemeinden wasserrechtliche Erlaubnisse auf der Grundlage des o. g. Runderlasses des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 vorliegen hat. Soweit dieses verneint wird, muss in einem weiteren Schritt das Nieder-

schlagswasser in jedem Entwässerungsgebiet einklassifiziert werden, und zwar nach den Kategorien I (unbelastet), II (schwach belastet), III (stark belastet). Die Städte und Gemeinden haben mitgeteilt, dass eine solche Einklassifizierung zum einen bis zum 31. März 2006 (Abgabetermin für die Abgabeerklärung beim Landesumweltamt) nicht leistbar ist und zum anderen bei gültigen Einleitungserlaubnissen, die vor dem Inkrafttreten des Runderlasses vom 26.05.2004 erteilt worden seien, eine rechtmäßige Einleitung vorliege.

Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 01.02.2006 den Staatssekretär im Umweltministerium, Herrn Dr. Alexander Schink, angesprochen. Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Mit Schreiben vom 27.09.2005 hatte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bereits darauf hingewiesen, dass der im Jahr 2004 überarbeitete Runderlass des Umweltministeriums NRW zu den „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ (MinBl NRW 2004, S. 583 ff) in der Verwaltungspraxis Stillblüten hervorbringt, die aus Kostengesichtspunkten keine Zustimmung finden können. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die Vorbehandlung von Regenwasser vor der Einleitung in einen sog. Vorfluter nicht bereits deshalb eingefordert werden kann, weil z.B. 10 % des Regenwassers aus einem Entwässerungsgebiet Straßenoberflächenwasser ist. Eine solche Verfahrensweise würde zu einer erheblichen Kostenexplosion im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung zu Lasten der gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger führen. Zur Verdeutlichung weisen wir darauf hin, dass der Bau eines Regenrückhaltebeckens bzw. Regenüberlaufbeckens im Minimum ca. 300.000,00 € pro Einleitungsstelle in ein Gewässer verschlingt. Durchschnittlich sind in den Städten und Gemeinden zwischen 30 und 400 Einleitungsstellen vorhanden.

Wir hatten die Thematik am 28.11.2005 in einem Fachgespräch vertieft und es wurde die Zusage gegeben, dass im Rahmen von Dienstbesprechungen auf eine sachgerechte Umsetzung des o.g. Runderlasses hingewirkt werden sollte.

Nummehr aber liegt uns der Fragebogen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen an die Städte und Gemeinden zur Abgabeerklärung für das Veranlagungsjahr 2005 und zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen vom 24.01.2006 vor. In diesem Fragebogen wird mit Blick auf den o.a. Runderlass vom 26.05.2004 abgefragt, wer von den Städten und Gemeinden eine wasserrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage des neuen Runderlasses vom 26.05.2004 vorliegen hat. Soweit dieses verneint wird, muss in einem weiteren Schritt das Niederschlagswasser in jedem Entwässerungsgebiet einklassifiziert werden und zwar nach den Kategorien I (unbelastet), II (schwach belastet), III (stark belastet).

Wir sind von zahlreichen Kommunen überaus erobost darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine solche Einklassifizierung bis zum 31. März 2006 (Abgabetermin für die Abgabeerklärung beim Landesumweltamt) zum einen nicht leistbar ist und zum anderen bei gültigen Einleitungserlaubnissen, die vor dem Inkrafttreten des Runderlasses vom 26.05.2004 erteilt worden sind, eine rechtmäßige Einleitung vorliegt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesregierung auf, zu begründen, inwieweit diese Verfahrensweise mit dem angekündigten Ziel der Landesregierung, unnötige Standards abzubauen, noch vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Wasserrecht des Bundes keine detaillierten Vorgaben für die Niederschlagswasserbehandlung vorgibt, so dass es nicht die Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen sein kann, weitere Standards in der Abwasserbeseitigung aufzusetzen, die bundesrechtlich nicht vorgegeben sind. Im Übrigen wäre zunächst einmal zu prüfen, wie andere Bundesländer sich in dieser Fragestellung verhalten bzw. welche Wege dort beschritten werden, um ein bundeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Unabhängig davon fordern wir ein, dass die Beantwortung der o.g. Fragen ausgesetzt wird, zumal bei der jetzigen Abfassung bei den Städten und Gemeinden der Eindruck erweckt worden ist, dass mit Blick auf die Abwasserabgabe lediglich abkassiert werden soll, weil zahlreiche wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse bestehen, die nicht auf dem Runderlass vom 26.05.2004 beruhen, sondern in der Zeit davor auch für einen Zeitraum jenseits von 2010 erteilt worden sind. Unabhängig davon ist von einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbehandlung im Trennverfahren auch in den Fällen auszugehen, in denen eine rechtsgültige Einleitungserlaubnis vorliegt, die vor dem Inkrafttreten des Runderlasses vom 26.05.2004 ergangen ist, denn diese rechtsgültigen Einleitungserlaubnisse haben nach wie vor Bestand.“

Die Geschäftsstelle wird über die Reaktion des Umweltministeriums NRW unverzüglich berichten werden, sobald uns diese vorliegt.

Az.:II/2 24-20 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2006

197

Gesetzentwurf für das Umweltinformationsgesetz NRW

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf für ein Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) vorgelegt. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 25.1.2006 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

„Die Kommunen waren bisher und sind aktuell aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen verpflichtet, Informationen und Auskünfte bereitzuhalten und zu erteilen. Deshalb regelt das geplante UIG NRW keine völlig neuen Tatbestände, zumal hier die EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 unter Bezugnahme auf das UIG des Bundes inhaltlich exakt übernommen wurde. Nach den bisherigen Erfahrungen der Städte, Gemeinden und Kreise ist nach Einführung des UIG NRW nicht von einer Flut von Anträgen der Bürgerinnen und Bürger auszugehen. Allerdings weisen wir daraufhin, dass sowohl die EU-Richtlinie als auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes (§ 10) nunmehr die aktive Verbreitung von Umweltdaten vorsehen. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Bereits das „normale Verwaltungshandeln“ sieht eine Verbreitung der umweltrelevanten Daten, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag erhoben werden, gegenüber der Öffentlichkeit im Auslegungsverfahren vor. Darüber hinaus werden regelmäßig umweltrelevante Themen in den öffentlichen Sitzungen der entsprechenden kommunalen Ausschüsse vorgestellt und disku-

tiert. Nunmehr werden die Kommunen jedoch verpflichtet, die Umweltdaten aktiv via Internet zu verbreiten. Erfahrungen von Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die bereits heute einen sog. „digitalen Umweltatlas“ erstellen, zeigen, dass diese zusätzliche Aufgabe einen erheblichen personellen Aufwand erfordert. Es handelt sich hierbei nicht nur um einmalige, sondern aufgrund der Aktualitätsanforderungen um ständig neu zu erledigende Aufgaben. Zudem ist die Datenlage häufig so komplex, dass oftmals eine aktive Verbreitung der Daten ohne eine gezielte vorherige Aufarbeitung bei fachlich Unkundigen zu Fehlinterpretationen führen können.

1. Zu § 2 (Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung)

a) In § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen geregelt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes wird zusätzlich bestimmt, dass einem Antrag auf eine bestimmte Art des Informationszugangs entsprochen wird, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Information auf andere Art zu eröffnen. Die zuletzt genannte Regelung ist nicht detailliert genug geregelt. In der einführenden Begründung zum Gesetzentwurf ist unter Gliederungspunkt D. (Kosten) auf Seite 3 f. zutreffend ausgeführt, es sei das Ziel der Landesregierung, dass verschiedene informationspflichtige Stellen, die jeweils über identische Umweltinformationen verfügen, ihre Informationen nicht unkoordiniert weitergeben und hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen. Diese richtige Sichtweise in der Einführungs-begründung findet sich leider im Gesetztext in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes nicht wieder. Wir schlagen daher vor, in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zusätzlich in einem Satz 3 (neu) zu regeln, dass „die informationspflichtige Stelle auch auf andere informationspflichtige Stellen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetz im Lande NRW verweisen kann, wenn die beantragten Informationen bei dieser Stelle abrufbar vorhanden sind“. Dieses kann z.B. bei Umweltdaten der Fall sein, die etwa vom Landesumweltamt vorgehalten werden.

b) Gemäß § 2 des Gesetzentwurfes soll das Bundes UIG auch in NRW übernommen werden. Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundes UIG sind die Informationssuchenden bei der Präzisierung eines nicht hinreichend begründeten Antrags zu unterstützen. Diese Formulierung ist nach unserer Auffassung nicht durch Art. 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der o.a. EU-Richtlinie gedeckt. Vielmehr wird durch den Text im Bundes-UIG der Eindruck erweckt, dass die Behörde den Bürger bei der Konkretisierung seines Antrags aktiv beraten muss. Die EU-Richtlinie weist aber nur darauf hin, dass dem Antragsteller die Nutzung von Verzeichnissen u.a. ermöglicht werden soll. Mehr können und sollten die Umweltbehörden nicht leisten. Einen entsprechenden Hinweis sollte das Landes-UIG vorsehen.

2. Zu § 4 Kosten (Gebühren und Auslagen)

Es ist richtig, dass in § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes grundsätzlich geregelt wird, dass für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gleichwohl ist die Regelung in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nicht verwaltungspraktikabel, wenn dort bestimmt wird, dass Ge-

bühren für die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte nicht erhoben werden und auch Auslagen nicht erhoben werden für wenige schwarz-weiße-Duplikate in DIN A4 und DIN A3-Formate oder als Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten auf elektronischem Weg. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Art. 5 Abs. 1 geregelt wird, dass lediglich der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen, die gem. Art. 3 Abs. 5 eingerichtet und geführt werden müssen sowie die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle gebührenfrei sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in § 4 Abs. 2 lediglich zu regeln, dass nur die Erteilung mündlicher Auskünfte kostenfrei ist. Alle anderen, auch einfache schriftliche Auskünfte sowie Fotokopien, sind gebührenpflichtig zu stellen. Dieses gilt auch für Übermittlungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), weil Kosten auch dadurch entstehen können, dass Informationen erst inhaltlich und EDV-technisch aufbereitet werden müssen, bevor sie auf elektronischem Weg verschickt werden können. Insoweit müsste auch die 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Ziff. 15 C 1.1.1 dahin abgeändert werden, dass nur mündliche Auskünfte gebührenfrei sind.

3. Zu Art. 2 des Gesetzentwurfes (7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

Der Grundsatz, das Recht auf Umweltinformationen nicht durch zu hohe Gebühren einzuschränken, wird grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig darf jedoch nicht verkannt werden, dass eine Deckelung der Gebühren auf 500 Euro einen möglichen Missbrauch des UIG nicht wirksam einschränkt. Umweltämter oder Umweltreferate können durch aufgeblähte Informationsbegehren in ihrer eigentlichen Arbeit stark behindert werden. Einen höheren Deckelungsbetrag, wie z.B. 1.000 Euro analog zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.02.2002, sollte deshalb vorgesehen werden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Umweltinformationen sehr häufig aus dem Bereich des nach dem Landesbodenschutzgesetzes NRW zu führenden Altlastenkatasters, bzw. über das Vorliegen von Altlastengutachten und deren Bewertung, erteilt werden müssen. Die Zusammenstellung der insoweit nachgefragten Auskünfte erfordert in der Regel einen erheblichen Zeitaufwand. Dies gilt sowohl für das Erteilen schriftlicher Auskünfte sowie für das Bereitstellen von Informationsträgern. Der Gebührenrahmen solle deshalb dringend korrigiert werden“.

Az.:II/2 14-00 qu/g Mitt. StGB NRW März 2006

198 **Pressemitteilung: Schau rund ums Grün gibt wertvolle Impulse**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt die Absicht der NRW-Landesregierung, ab 2008 wieder Landsgartenschauen durchzuführen. Einen entsprechenden Beschluss hat das Landeskabinett unlängst gefasst. Die Landesregierung kommt damit einer Forderung vor allem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach.

„Landesgartenschauen sind eine großartige Entwicklungschance für den ländlichen Raum“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Gerade mittlere und kleine Kommunen, die bei den stärker auf die Metropolregionen des Landes ausgerichteten REGIONALEN praktisch keine Möglichkeit hatten, sich zu präsentieren, profitierten von der Wiederaufnahme der Landesgartenschauen. Es gebe hervorragende Beispiele kleiner Städte, die mit Erfolg Landesgartenschauen durchgeführt hätten - etwa Oelde im Jahr 2001. „Ich bin davon überzeugt, dass die bevorstehende Ausschreibung für eine Landesgartenschau 2008 auf reges Interesse bei den Städten und Gemeinden des Landes stoßen wird“, sagte Schneider.

Schneider appellierte an den Landtag, bei der Entscheidung über den Landeshaushalt die erforderlichen Mittel für eine Weiterführung der Landesgartenschauen bereitzustellen. Für die nächste Schau ist ein Fördervolumen von rund fünf Millionen Euro vorgesehen. Die Streckung der Intervalle zwischen den Gartenschauen von zwei auf drei Jahre sei unter finanziellen Gesichtspunkten durchaus akzeptabel, machte Schneider deutlich. Wichtig sei nun, die Ausschreibung für 2008 schnellstmöglich in die Wege zu leiten und dann rasch über den Standort einer Landesgartenschau 2008 zu entscheiden.

Az.:II

Mitt. StGB NRW März 2006

199

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Die Landesregierung beabsichtigt, das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) im Hinblick auf die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft zu ändern. Im Kern geht es insbesondere darum, die Öffnungszeiten für die Außengastronomie zu verlängern und für die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nordrhein-Westfalen eine rechtssichere Regelung zur Durchführung von Großveranstaltungen in den Städten einzuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit Schreiben vom 17.1.2006 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

„1. Einführung eines neuen § 9 Abs. 2 LImSchG (Außengastronomie)

Die vorgesehene Verlängerung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie bis 24:00 Uhr wird grundsätzlich begrüßt. Einige Städte in Nordrhein-Westfalen haben durch ordnungsbehördliche Verordnungen in der Vergangenheit bereits die Betriebszeiten von Außenflächen der Gaststättenbetriebe auf 24:00 Uhr verlängert. Grundsätzlich ist auch positiv zu bewerten, dass bei lärmlastigen Außenveranstaltungen es den Städten ermöglicht wird, den Beginn der Nachtruhe auf 22:00 Uhr zurückzulegen. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob es hierdurch zu nennenswerten Mehrbelastungen der Städte, die durch ein vermehrtes Aufkommen an Beschwerden entstehen, kommen könnte.

2. Einführung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 LImSchG (Public-Vie-wing)

Auch diese Neuregelung wird vor dem Hintergrund des wichtigen Großereignisses Fußballweltmeisterschaft be-

grüßt, zumal die Regelung mit Ablauf des 31.12.2006 wieder außer Kraft tritt. Bereits im Zusammenhang mit den Diskussionen über eine Änderung der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV) im vergangenen Jahr hatte der Städtetag Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass während der Fußballweltmeisterschaft 2006 nicht nur bei der Durchführung der Sportveranstaltungen erhebliche Lärmbelastungen entstehen, sondern vielmehr gerade durch die in den Innenstädten geplanten – und auch von der Landesregierung und den Städten erwünschten – Veranstaltungen im Rahmen des „Public Viewing“ (Übertragung aller Spiele auf Großbildleinwände und kulturelle Veranstaltungen) in den Nachtstunden erhebliche Lärmbelastigungen der betroffenen Anwohner entstehen können. Angesichts der großen Bedeutung der Veranstaltungen für unsere Städte sollten mögliche rechtliche Risiken, die zu einer Verlegung oder Untersagung von Großveranstaltungen durch einstweilige Anordnungen auf dem Verwaltungsrechtsweg unter Bezug auf immissions-schutzrechtliche Regelungen führen könnten, vermieden werden. Allerdings muss das Interesse der betroffenen Bevölkerung an einem Schutz vor unzumutbarem Lärm stets hinreichend berücksichtigt werden.

Der vorgesehene Gesetzestext enthält nur eine Regelung für Großveranstaltungen der Kommunen. Da viele Großveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen aber nicht von den Kommunen durchgeführt werden, sondern vielmehr private Veranstaltungen im Vordergrund stehen, müsste eine entsprechende Regelung auch im Gesetz erfolgen. Der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 5 BIm-schG muss demnach auch auf von privaten natürlichen oder juristischen Personen durchgeführte Veranstaltungen ausgedehnt werden.

Durch die in der beabsichtigten Neuregelung bei geschlossenen Fenstern im Innenraum festgelegten Maximalpegel (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 BImSchG 55/50 dB (a)) werden de facto Außengeräuschspitzen von ca. 80 bis über 100 dB (a) zugelassen. Sowohl nach der Freizeitlärmrichtlinie als auch nach der TA-Lärm sind diese Werte für Misch- und Kerngebiete deutlich geringer. Angesichts der Tatsache, dass viele Menschen es bevorzugen, in den Sommermonaten zur Nachtzeit die Fenster zu öffnen, kann es deshalb insbesondere für Schulkinder und Berufstätige zu erheblichen Lärmbelastigungen kommen. Deshalb ist in der kommunalen Praxis von einer hohen Zahl von Beschwerden auszugehen, die insbesondere sich an die städtischen Ordnungsbehörden richten werden. Der in § 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 BIm-schG vorgesehene Innenraumpegel ist wenig praktikabel. Die Festlegung eines solchen Pegels für eine Veranstaltung setzt nämlich die Kenntnis der Baudämmmasse der betroffenen Häuser sowie der vorhandenen Fenster voraus. Dies ist technisch nur unter einem enormen Aufwand möglich. Zudem wären solche Kontrollen nur jeweils in der betroffenen Wohnung möglich. Die Bemessungsgröße „Außenlärmpegel“ – wie sie in der Regel den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde liegt – würde dagegen eine Immissionsprognose deutlich erleichtern.

Gerade vor dem Hintergrund möglicher verwaltungsgerechtlicher Verfahren schlagen wir deshalb vor, den § 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

„Die Vorgaben der TA – Lärm sind einzuhalten“.

Az.:II/2 70-20 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2006

200

Landgericht Köln zum Dualen System

Mit Urteil vom 15.12.2005 hat das LG Köln (Az.: 22 O 134/05) die DSD AG verurteilt, dem Kläger – dem Zweckverband Abfallwirtschaft Donauwald – die Kosten der Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) für einen näher bezeichneten Zeitraum zu erstatten. Gestützt wurde der Anspruch des Zweckverbands auf die Rechtsgrundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 2, 670 BGB). Offen lässt die Entscheidung allerdings die Frage, ob auch die Entsorgung nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen organisatorisch und finanziell dem Systembetreiber zuzuschreiben ist. Es wird erwartet, dass die zum Jahreswechsel in eine GmbH umgewandelte ehemalige DSD AG Berufung gegen das noch nicht rechtskräftige Urteil einlegen wird.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu grunde:

Die beklagte DSD AG hatte den Kläger vorläufig beauftragt, die bei ihr lizenzierten Verpackungen aus PPK (mit) zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Mit Wirkung zum Ende des Juni 2004 hatte DSD AG die vorläufige Beauftragung des Zweckverbands gekündigt, ohne die für den Zweckverband tätigen Subunternehmer rückwirkend ab Juli 2004 zu beauftragen. Im Juli und August 2004 wurden von den Bürgern weiterhin DSD-Verpackungen in die Sammelbehälter des Zweckverbands eingeworfen. Diese Verpackungen wurden von dem Zweckverband entsorgt. Die Entsorgung stellte der Zweckverband DSD AG in Rechnung und verlangte den entsprechenden Betrag mit der beim LG Köln eingereichten Klage erstattet.

Nach Auffassung des LG Köln ist die Klage in voller Höhe gemäß den §§ 677, 683 S. 2, 670 BGB begründet. Bei der Einsammlung, Entsorgung und Wiederverwertung der bei der DSD AG lizenzierten Verkaufsverpackungen führe der Kläger ein fremdes Geschäft im Sinne des § 677 BGB durch. Es handele sich hinsichtlich der lizenzierten Verpackungen um ein Geschäft der Beklagten, die sich gegenüber Herstellern und Vertreibern von Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt verpflichtet sieht, diese entsprechend den Auflagen der Verpackungsverordnung zu entsorgen und der stofflichen Wiederverwertung zuzuführen. Da der Kläger die beklagte DSD AG auf die Mitbenutzung der kommunalen Einrichtungen zur Sammlung und Entsorgung von Verkaufsverpackungen hingewiesen habe, sei auch ein Fremdgeschäftsführungswille indiziert. Ein Anspruch des Zweckverbands auf Erstattung seiner Aufwendungen für die Entsorgung von PPK-Verpackungen sei auch dann begründet, wenn eine vertragliche Vereinbarung hierüber wegen eines Verstoßes gegen § 1 GWB gemäß § 134 BGB nichtig wäre. Eine solche Vereinbarung, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, könne aber bereits bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht angenommen werden, weil die Übernahme der Geschäftsführung ohne Auftrag im Verhältnis zum Geschäftsherrn ein tatsächliches, aber kein rechtsgeschäftliches Verhalten darstelle.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2006

201

Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserabgabe und Fremdwasser

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 09.11.2005 (Az.: 9 A 2917/02) entschieden, dass eine Abgabesatzermäßigung

gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 Abwasserabgabengesetz des Bundes nicht schon dann versagt werden kann, wenn ein bestimmtes Maß der Verdünnung des Abwassers durch Fremdwasser (hier: ein 200 %iger übersteigender Fremdwasserzuschlag) festzustellen ist. Vielmehr ist nach dem OVG NRW ein Kausalitätsnachweis erforderlich, dass die Einhaltung der Anforderungswerte durch (regelwidrige) Verdünnung erreicht worden ist.

Eine generalisierende Aussage, wonach nach einem bestimmten Fremdwasserzuschlag im Abwasser von einem Widerspruch zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. zum Stand der Technik ausgegangen werden muss, ist nach dem OVG NRW der einschlägigen Fachliteratur nicht zu entnehmen. Für die Beantwortung der Frage, wann Anforderungswerte durch eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand widersprechende Verdünnung erreicht worden sind, ist nach dem OVG NRW die Öffnung für eine Einzelfallbetrachtung geboten. Dabei sind die unterschiedlichen Ursachen des Eindringens von Fremdwasser in eine Kanalisation sowie die technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse bzw. Möglichkeiten für die Vermeidung desselben in den Blick zu nehmen.

Das OVG führt im Wesentlichen aus, dass sowohl das bayerische als auch das baden-württembergische Landesrecht einen Kausalitätsnachweis dahin einfordern, dass im Falle des Überschreitens des zulässigen Fremdwasseranteils die Entscheidung über die Abgabesatzermäßigung von einem gesondert zu ermittelnden Anforderungswert abhängig gemacht wird. Auf der Grundlage dieses Regelungsverständnisses könne die bislang praktizierte Vorgehensweise in NRW nicht gebilligt werden, wonach bei Überschreitung eines 200-%igen Fremdwasserzuschlags immer die Abgabesatzermäßigung versagt werde.

Im Übrigen fehle es an jeglicher durch nachvollziehbarer Tatsachengrundlagen gestützter Darlegung, dass im zu entscheidenden Fall überhaupt eine den allgemein anerkannten Regeln bzw. dem Stand der Technik widersprechende Verdünnung des Abwassers stattgefunden habe bzw., dass die Einhaltung der Mindestanforderung durch eine regelwidrige Verdünnung des Abwassers erreicht worden sei. Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik seien diejenigen Prinzipien und Lösungen zu verstehen, die in der Praxis erprobt und bewährt seien und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt hätten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30.09.1996 – Az.: 4 B 175.96 – NVwZ-RR 1997, S. 214). Unter dem Stand der Technik sei der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zu verstehen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet seien (vgl. § 7 a Abs. 5 WHG).

Es sei nicht aufgezeigt worden, dass es überhaupt eine fachlich fundierte Aussage gebe, wonach generell – unabhängig von den Umständen des Einzelfalles – ab einem bestimmten Fremdwasserzuschlag im Abwasser von einem Widerspruch zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. zum Stand der Technik ausgegangen werden könne. Eine einheitliche normative Vorgabe existiere in der Bundesrepublik Deutschland und auch innerhalb von NRW hierzu nicht. In einigen Bundesländern bestünden Regelungen, die den zulässigen Fremdwasserzuschlag im Ab-

wasser mehr oder weniger konkret bestimmen würden. Dabei würden unterschiedliche Werte als zulässig angesehen bzw. teilweise (Sachsen) die Einhaltung der Regeln der Technik für jeden Einzelfall separat festgelegt. Andere Bundesländer (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin) verfügten hingegen über keinerlei Regelung. Schließlich ließen wiederum andere Bundesländer (Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) den Fremdwasserzuschlag bei der Gewährung der Abgabesatzreduzierung völlig unberücksichtigt. Eine diesbezügliche generalisierende Aussage zum Stand der Technik bzw. zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik sei daher der Fachliteratur nicht zu entnehmen. Außerdem hänge die Höhe des Fremdwasseranteils im Abwasser von Kläranlagen maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles im Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage ab. Insbesondere seien die Niederschlagsmengen und im Zusammenhang damit die Bodenbeschaffenheit, der Grundwasserspiegel und andere hydrologische und topographische Verhältnisse sowie die Kanalbeschaffenheit entscheidend.

Angesichts der unterschiedlichen Ursachen des Eindringens von Fremdwasser in eine Kanalisation seien naturgemäß auch die technischen Erfordernisse bzw. Möglichkeiten für die Vermeidung desselben von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Bei diesem Befund sei zusätzlich in den Blick zu nehmen, dass die Festlegung eines Standes der Technik nach dem Wortlaut des § 7 a Abs. 5 WHG auch den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen beachten müsse. Dementsprechend sei für die gesetzeskonforme Beantwortung der Frage, wann Anforderungswerte durch eine dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechende Verdünnung erreicht worden seien, die Öffnung für eine Einzelfallbetrachtung geboten. Gemessen an den vorbeschriebenen, im Einzelfall in den Blick zu nehmenden Besonderheiten sei hier nicht im Ansatz – wie dies zumindestens erforderlich wäre – dargelegt worden, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen im Fall der beklagten Gemeinde auf einer regelwidrigen Verdünnung des Abwassers beruhe, d.h. der konkrete Kausalitätsnachweis (Nachweis der Ursächlichkeit) sei konkret nicht geführt worden.

Az.:II/2 24-40 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2006

202 Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zur Abfalleigenschaft von Kompost

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 20.06.2005 (Az: 4/2 L 494/04) zur Frage der Abfalleigenschaft von aus Klärschlamm und anderen Stoffen bestehendem Kompost Stellung genommen. Der aus Klärschlamm und anderen Stoffen hervorgegangene Kompost eines Anlagenbetreibers, welcher für eine Endverwendung in Form der Rekultivierung im Landschaftsbau vorgesehen ist, ist danach regelmäßig kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin betreibt im Gebiet des beklagten Landkreises fünf Kompostanlagen, in denen als Ausgangsmaterialien vor allem Klärschlamm, tierische Nebenprodukte und Grünabfälle Verwendung fanden. Der Kompost war ausschließlich für die Rekultivierung im Landschaftsbau vorgesehen. Er überschritt weder die von der Klärschlammver-

ordnung des Bundes noch die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung geforderten Werte und war mit dem RAL-Gütezeichen (Veredelungsprodukte aus Abwasserschlamm) zertifiziert.

Der betreffende Landkreis als zuständige Aufsichtsbehörde bewertete den Kompost hingegen als Abfall und verfügte, dass die Klägerin für die im Rahmen der Kompostierung bearbeiteten Klärschlämme und für die hergestellten Komposte Nachweise über die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen (vereinfachter Nachweis) zu führen habe und berief sich hierbei auf unterschiedliche Vorschriften des KrW-/AbfG sowie auf § 25 der Nachweisverordnung. Die Überwachungsbedürftigkeit ergebe sich aus § 41 Abs. 1, 3 Nr. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Abfall-Schlüsselnummer 19 08 05, weil es sich um Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser handele.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen und entschieden, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Kompost nicht um Abfall handelt. Es fehle dem beklagten Landkreis bereits an einer Eingriffsbefugnis für die Verfügung nach § 21 KrW-/AbfG. Die Klägerin sei keine „Abfallbesitzerin“ und unterliege daher nicht den Pflichten zur Aufbewahrung von Belegen bei Umgang mit Abfällen zur Verwertung.

Zwar sei kommunaler Klärschlamm bei seiner Entstehung in der Abwasserbehandlungsanlage und auch bei der Anlieferung bei der Klägerin „Abfall“ im Sinne des § 3 KrW-/AbfG. Im Hinblick auf die Überwachungsbedürftigkeit sei allerdings die sog. Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, und dort die Abfall-Schlüsselnummer 19 08 05 einschlägig. Im vorliegenden Fall werde der Klärschlamm jedoch in der Anlage der Klägerin „verwertet“. Die Klägerin sei mithin keine Abfallbesitzerin und deshalb auch nicht nachweispflichtig.

Maßgeblich sei der gesetzliche Verwertungsbegriff. Diesbezüglich sei anerkannt, dass das abfallrechtliche Regime ende, wenn eine Verwertung durchgeführt worden sei. Dieses sei gemäß § 4 Abs. 2 KrW-/AbfG immer dann der Fall, wenn Stoffe aus dem Abfall gewonnen würden, welche Rohstoffe ersetzen, weil dieses der Hauptzweck der Maßnahme sei. Der gewonnene Kompost sei vorliegend bereits als verkehrsfähig einzustufen. Er ersetze in der vorgesehenen Verwendung Mutterboden als Rohstoff, der sonst anderweitig hätte entnommen werden müssen. Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe dieser Einordnung nicht entgegen, da sie nur die Ablagerung von Abfällen für den Fall ausschließe, dass kein Rohstoff ersetzt werden solle. Folglich hätte eine nationale Nachweispflicht nur dann bestehen können, wenn der Klärschlamm durch die Kompostierung seine Schädlichkeit nicht verloren hätte. Vorliegend habe der Kompost jedoch die einschlägig geforderten Richtwerte deutlich unterschritten und sei hinsichtlich der Umweltverträglichkeit zertifiziert gewesen. Schließlich lasse der Verwertungsprozess den Kompost auch nicht selbstständig neu als Abfall erscheinen, da die betreffende Anlage keine Abwasser- sondern eine Abfallbehandlungsanlage sei, so dass die Klärschlammverordnung nicht einschlägig sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 20.06.2005 erstmalig zu der Frage Stellung genommen, ob Kompost

aus Kompostierungsanlagen noch als Abfall anzusehen ist oder bereits als Produkt eingestuft werden kann. Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt bewegt sich in der bislang bekannten Rechtsprechungslinie des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 19.6.2003 – Az.: C 444/00 – DVBl. 2003, S. 1047) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.11.1998 – Az.: 7 C 31.97 – Abfall. Praxis 1999, S. 63ff.), wonach die Abfalleigenschaft einer beweglichen Sache dann endet, wenn der Verwertungs- bzw. Beseitigungserfolg eingetreten ist. Das OVG Sachsen-Anhalt sieht in der Herstellung von Kompost den Verwertungserfolg im Hinblick auf den eingesetzten Klärschlamm im Rahmen des Kompostierungsvorganges als gegeben an, so dass der aus der Kompostierung hervorgegangene Kompost als verkehrsfähig und damit als Produkt und nicht als Abfall einzustufen ist. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn der erzeugte Kompost die einschlägig geforderten Richtwerte einhält, was in dem entschiedenen Fall gegeben war, weil der Kompost weder die von der Klärschlammverordnung des Bundes noch die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung geforderten Werte überschritten hat und mit dem RAL-Gütezeichen (Veredelungsprodukte aus Abwasserschlamm) zertifiziert war. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage, ob Kompost als Produkt oder als Abfall einzuordnen ist, liegt allerdings bislang noch nicht vor.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW März 2006

203 Verordnung über die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Pkw

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW hatte die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 10.1.2006 um Stellungnahme gebeten, wer künftig in NRW für die Umsetzung der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung zuständig sein soll. Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist, dass auch bei Kraftfahrzeugen in Verkaufsräumen nunmehr der Energieverbrauch für den Käufer ausgewiesen werden muss, so wie es bereits bei den Elektro- und Elektronikgeräten (z.B. Waschmaschinen) nach der allgemeinen Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung üblich ist. Die Geschäftsstelle hat wie folgt Stellung genommen:

„Wir bedanken uns für das o. g. Schreiben und können Ihnen im Hinblick auf die Umsetzung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung Folgendes mitteilen:

Wir sind der Ansicht, dass die Kontrolle der Einhaltung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung nicht bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden zu verorten ist. Vielmehr ist hier eine Zuständigkeit des Landesbetriebes für das Mess- und Eichwesen angezeigt.

Im Kern geht es darum, zu prüfen, ob Pkw entsprechend der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung unter anderem in den Verkaufs-Lokalitäten ausgezeichnet worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass der Landbetrieb für das Mess- und Eichwesen bereits seit Dezember 1999 für die Überwachung von Haushaltsgeräten nach der allgemeinen „Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ zuständig ist und es auch nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung um den Energieverbrauch geht, sehen wir eine Zuständigkeit des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen zweifelsfrei als sachnäher

an. Außerdem spricht für eine Zuständigkeit des Landesbetriebs für das Mess- und Eichwesen, dass dieser ohnehin im Verbraucherbereich die Aufgabe hat, Kontrollen im Hinblick auf die Eich- und Messtechnik bei dem Verkauf von Waren durchzuführen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine zukünftige Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden eine neue Aufgabe für die Städte und Gemeinden darstellen würde. Nach dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip wäre das Land NRW daher verpflichtet, den Städten und Gemeinden die zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten über Finanzmittel des Landes auszugleichen.

Abschließend regen wir an, im Hinblick auf den von der Landesregierung angekündigten Bürokratieabbau zu prüfen, ob eine zuständige Behörde überhaupt bestimmt werden muss, zumal nach § 8 Abs. 3 LOG NRW bereits eine Zuständigkeitsregelung besteht.“

Az.:II/2 10-00 qug

Mitt. StGB NRW März 2006

Buchbesprechungen

Das Recht der Ratsfraktionen

Darstellung, 3. Auflage 2005, kartoniert, 162 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm,

Preis 17,20 Euro, ISBN 3-8293-0747-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Für die 3. Auflage wurde „Das Recht der Ratsfraktionen“ vollständig durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Änderungen des Landesrechts in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein wurden eingearbeitet. Der Ausschuss von Fraktionsmitgliedern und der zulässige Umfang der Öffentlichkeitsarbeit waren Schwerpunkte der neueren Rechtsprechung und Literatur, die ebenfalls Berücksichtigung fanden.

Wer über „Das Recht der Ratsfraktionen“ umfassend informiert sein will - zu denken ist hier vor allem an Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Parteien, Verwaltungsgerichte -, sollte diese aktuelle und zuverlässige Informationsbroschüre unbedingt zur Hand haben.

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik. Angesichts dieser Tatsachen mag es überraschen, dass Schaffen und Wirken der Fraktionen von den Landesgesetzgebern oft nur zögerlich in konkrete politische Sachaussagen umgesetzt werden.

„Das Recht der Ratsfraktionen“ nimmt eine realistische Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor.

Der Autor, Dr. Hubert Meyer, als langjähriges Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern mit den Problemen der Praxis bestens

vertraut, behandelt das Thema betont praxisnah, anschaulich und leichtverständlich. Neuere Rechtsprechung und Literatur wurden dabei berücksichtigt.

Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen zusätzlich Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die Verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen (Antrags-, Initiativ-, Kontroll-, Gleichbehandlungs-, Informations-, Vorschlags- und Entsendungsrechte), die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Wie bei allen Darstellungen finden dabei die Rechtsschutzmöglichkeiten ein besonderes Augenmerk.

Schließlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene, wobei unter Würdigung des geltenden Rechts die gängige Praxis auch kritisch beleuchtet wird.

Ein praxisdienlicher Anhang enthält eine Übersicht über Bestimmungen in den Gemeindeordnungen der Länder zu den Fraktionen und Muster einer Geschäftsordnung für Ratsfraktionen.

Ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein zweckdienliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW März 2006

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Mittelpunkt des vorliegenden Werks stehen die rechtlichen Aspekte Interkommunaler Zusammenarbeit. Zahlreiche Autoren, allesamt ausgewiesene Praktiker, beschäftigen sich in ihren Beiträgen mit den unterschiedlichsten Facetten dieser Thematik. Dargestellt werden sowohl die Rechtsformen als auch auftretende Probleme der interkommunalen Zusammenarbeit, etwa im Vergabe- und Steuerrecht. Dem Praktiker soll das Buch eine Hilfe sein zur Umsetzung sämtlicher Projekte im Bereich interkommunaler Zusammenarbeit. Daher werden neben den grundsätzlichen rechtlichen Fragen auch zahlreiche Beispiele dargestellt, welche nicht nur Anregungen und Denkanstöße, sondern darüber hinaus auch konkrete Hilfestellung bieten.

Das Buch hat 342 Seiten und ist im Kohlhammer-Verlag unter ISBN 3-555-30446-1 für 49,- Euro erhältlich. Der Herausgeber, Dr. Bernd Jürgen Schneider, ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Das Buch ist im Jahr 2005 in Stuttgart erschienen.

Az.:G/3-2

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 355. Nachlieferung, (Doppellieferung), Preis € 109,60

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG • WIESBADEN, 65026 Wiesbaden • Postfach 3629 • Telefon (06123)9797-0 • Telefax (06123) 979777 www.kommunalpraxis.de • e-mail: Info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C I - Das Recht der Ratsfraktionen

Von Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern Dr. Hubert Meyer

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Gesetzgeberische Aktivitäten waren im Hinblick auf die erstmalige Berücksichtigung der kommunalen Fraktionen im Freistaat Sachsen im Jahr 2005 und punktuelle Eingriffe in das kommunale Fraktionsrecht in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Die eingearbeitete Rechtsprechung berücksichtigt u.a. diverse Fragen um den Ausschluss von Fraktionsmitgliedern, das umstrittene Recht der Öffentlichkeitsarbeit und weitere Einzelfragen der Finanzierung der Fraktionsarbeit.

C 23 NW - Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld in Nordrhein-Westfalen

Der neu aufgenommene Beitrag enthält die Texte des Landesreisekosten-, des Landesumzugskostengesetzes und der Trennungsschadensverordnung.

C 26 - Haftungsfragen im kommunalen Bereich

Von Vors. Richter am Landgericht Braunschweig Frank Pardey

Umfangreiche Rechtsprechung und Fragen aus der Praxis machten eine Komplettüberarbeitung des Beitrags erforderlich. Neben der Einarbeitung dieser Rechtsentwicklung erfolgte eine Aktualisierung und Ergänzung des Kapitels "Haftungsbereiche von A-Z", in dem Beispiele aus der Rechtsprechung behandelt werden.

D I a - Preise bei öffentlichen Aufträgen

Von Rechtsanwalt Dr. Helmut Wirner

Die grundlegende Änderung der Rechtsprechung in 2004 bezüglich der Umlage- und Spekulationspreise wurde bei der Aktualisierung des Beitrags berücksichtigt.

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Von Beigeordnetem Claus Hamacher, Verwaltungsfachwirt, betrieblicher Fachwirt, Komm. Dipl. Edgar Lenz, Hauptreferent Dr. jur. Peter Queitsch, Richter am OVG Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Beigeordnetem Frank Stein und Hauptreferent Roland Thomas

Die Aktualisierung des Beitrags betrifft § 6 und § 8. Diese Paragrafen regeln die Benutzungsgebühren und die Beiträ-

ge. Eingearbeitet wurden vor allem die neueste Rechtsprechung und Antworten auf Fragen und Probleme aus der Praxis. Neu aufgenommen wurden ein Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung und eine Muster-Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

H 10c - Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntG)

Von Ltd. Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz

Während in der Phase der budgetneutralen Umsetzung des pauschalen Vergütungssystems das Budgetniveau des Krankenhauses bei gleichem Leistungsumfang grundsätzlich erhalten bleibt, werden in den nun folgenden Jahren die Budgets der einzelnen Krankenhäuser schrittweise an den Zielwert, das Zielbudget, angeglichen. Man spricht dabei von einer Konvergenzphase. Ursprünglich nur für die Jahre 2005 bis 2007 vorgesehen, wird sie durch das 2. FPÄndG um zwei Jahre bis zum Jahr 2009 verlängert. Diese zeitliche Streckung führt auch zu kleineren Angleichungsschritten. Angeglichen wird das bisherige Ausgangsbudget an das Zielbudget. Es wird also nicht der krankhausindividuelle Basisfallwert an den landesweit geltenden Basisfallwert angeglichen.

L 9 NW - Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)

Von Ministerialrat Dr. Frank Stollmann

Die Kommentierung zum Feiertagsgesetz wurde komplett neu bearbeitet, wobei die aktuelle Rechtsprechung und neue gesellschaftliche Strömungen, wie die zunehmende Religionsvielfalt durch die Zuwanderung seit Anfang der 60iger Jahre berücksichtigt wurde.

L 11 b - Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

Von Oberamtsrat Dr. Heinz Staudigl

Mit der Überarbeitung wurde die Kommentierung entsprechend der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 18.1.2005 optimiert, wobei auch redaktionelle Änderungen, die sich durch die Neufassung ergeben haben, berücksichtigt wurden.

Az.:/2

Mitt. StGB NRW März 2006

Kommunales Redehandbuch

Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis von Alfred Bachofer, Oberbürgermeister a.D., und Werner Frsch; erschienen im Richard Borberg Verlag, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart, bzw. Levelingsstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 980 Seiten, 48,00 Euro, einschl. Ordner; ISBN 3-415-00980-7.

Teil A der Loseblattsammlung führt knapp und übersichtlich in die redetechnischen Grundlagen ein. Teil B enthält Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin. In Teil C geben die Autoren praktische Tipps für die selbstverfasste Rede.

Im Hauptteil des Werkes, Teil D, finden sich ca. 160 in großer, leicht lesbarer Schrift gesetzte Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich: Vom Gemeinde- und Stadtfest über die Eröffnung von kommunalen Einrichtungen bis zur Ansprache bei Gedenk- und Festtagen - die Bandbreite deckt alles ab. Die Autoren kennen

die jeweiligen rhetorischen Anforderungen aus eigener Erfahrung im kommunalen Bereich.

Von großem praktischen Wert sind die vorformulierten schriftlichen Geleit- und Grußworte sowie die Mustertexte für Glückwunsch- und Beileidsschreiben.

Mit der 11. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2004) erhalten die Benutzer insgesamt 16 neue Redetexte, die zum Teil im Werk enthaltene Musterreden ersetzen. Diese können entweder im Wortlaut weitgehend einer eigenen Rede zu Grunde gelegt werden oder als Anregungen für einen selbst verfassten Text dienen.

Themen dieser Ergänzung sind u.a.:

- Eröffnung und Durchführung einer Bürgerversammlung
- Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Vorstellung einer Ortschronik
- Amtseinsetzung eines neu gewählten Bürgermeisters
- Volkstrauertag
- Jahreswechsel

Die mehr als 160 Redetexte zu den unterschiedlichsten Anlässen des kommunalen Alltags mit zahlreichen Anregungen für eigene Redetexte sowie die ausführlichen Hinweise für die Ausarbeitung und den wirkungsvollen Vortrag einer Rede können durch das überarbeitete Sachregister leicht und umfassend erschlossen werden.

Az.:G/3-2 Mitt. StGB NRW März 2006

Kommunale Unternehmen

Eigenbetriebe – Kapitalgesellschaften – Zweckverbände

Reihe: Finanzwesen der Gemeinden, Band 3

5., überarbeitete Auflage 2006 von Prof. Dr. Georg Westermann, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Prozessmanagement und Unternehmensberatung an der Hochschule Harz, Wernigerode. Begründet von Ulrich Cronauge, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Entsorgung im Verband kommunaler Unternehmen (VKU). 420 Seiten, fester Einband, Euro (D) 78,00, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030-25 00 85-0, Fax: 030-25 00 85-870, ISBN 3 503 08706 0, Online-Bestellungen unter: www.ESV.info/3_503_08706_0

Zum Buch: Immer häufiger entlasten Städte, Gemeinden und Kreise ihre Verwaltungen und lagern klar umrissene Aufgaben an kommunale Unternehmen aus. Die Zahl möglicher Rechts- und Organisationsformen steigt dabei ständig. Als besonders attraktiv haben sich Eigenbetriebe oder -gesellschaften (AG und GmbH) und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch Zweckverbände erwiesen.

Hier die richtige Entscheidung zu treffen ist nicht einfach. Vielfältige Aspekte müssen in die Überlegungen einfließen, z. B.

- steuerliche Gesichtspunkte
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Prüf- und Publizitätspflichten.

Den Rahmen für diese wichtige Analyse bietet das vorliegende Buch, das nun in der Neuauflage auch die rechtsfähige Anstalt d. ö. R. berücksichtigt. Ziel dieses Buches ist es,

- insbesondere die kommunale Praxis systematisch dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Ausgliederung kommunaler Aufgaben sicher und kompetent einzuschätzen
- die vielfältigen kommunalverfassungs-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte aufzuzeigen, die sich aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht ergeben
- darzustellen, was Effizienz im öffentlichen Sektor bedeutet und wie sie durch „Benchmarking“ richtig gemessen wird, um Produktivität und Rentabilität zu steigern.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW März 2006

Sozialhilfe SGB XII - Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen erschienen im Richard Borberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2005, 3., aktualisierte Auflage, 104 Seiten, € 9,80; ab 12 Expl. g 8,80; ab 25 Expl. € 8,- (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf); ISBN 3-415-03632-4

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – mit Wirkung vom 1. Januar 2005 – wurde das Sozialhilferecht reformiert und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch eingeordnet. Parallel zum SGB XII Sozialhilfe ist durch »Hartz IV« das Zweite Buch Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Kraft getreten.

Die 3., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII mit Rechtsstand 1. Oktober 2005. Alle rechtlichen Änderungen durch den Gesetzgeber seit Inkrafttreten, einschließlich des Freibetragsneuregelungsgesetzes, sind eingearbeitet.

Darüber hinaus sind enthalten die Regelsatzverordnung zum SGB XII sowie zum SGB II die Mindestanforderungsverordnung und die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung mit den Neuerungen der Ersten Änderungsverordnung.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben dient zur schnellen Orientierung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, für Agenturen für Arbeit, Sozialämter und deren Arbeitsgemeinschaften sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialen Diensten und für Job-Center und Jugendämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW März 2006

Tourismus-Management im kommunalen Bereich

Tourismus-Management im kommunalen Bereich Hablitzel/Gladow Arbeitshandbuch, 2. Nachlieferung, Stand: Januar 2006, 120 Seiten, 17,60 Euro, Gesamtwerk 68,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Das Werk wurde u.a. ergänzt um Ausführungen zur Klassifizierung von Campingplätzen, um die Darstellung der

deutschen Hotelklassifizierung und der sog. „G-Klassifizierung“ sowie um die Berufsbilder im Tourismus. Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Tourismusbeitrag und Leistungs-Card“. Die Messedaten wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Az.:III 480 - 80

Mitt. StGB NRW März 2006

Maßnahmen der Korruptionsprävention in Kreisen, Städten und Gemeinden des Landes NRW

Logos Verlag Berlin, www.logos-verlag.de, Autor: Thomas Leifeld, 160 Seiten, Erscheinungsjahr: 2005, Preis: 40,50 Euro; ISBN 3-8325-1093-1

Korruption ist in Deutschland keine extreme Ausnahmeerscheinung mehr. Das hat eine Reihe von aufgedeckten Fällen bewiesen. Die Ursachen dafür sind erkannt: Es mangelt an der Kontrolle von Amtsträgern. Der Autor untersucht in diesem Buch, ob in den Gemeinden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung bekannt sind und angewendet werden – und warum in vielen Fällen auf Korruptionsprävention verzichtet wird.

Mangelhafte bzw. fehlende Kontrollstrukturen gelten durchgängig beschrieben als Hauptursachen für die zunehmende Ausbreitung der Korruption. Diese organisatorischen Defizite sind erkannte Schwachstellen, auch in den öffentlichen Verwaltungen. Die durchgeführte Untersuchung ist auf Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den kommunalen Verwaltungen beschränkt. Nach der Aufdeckung einiger spektakulärer Fälle in Großstädten der Bundesrepublik, müssen nunmehr alle Verwaltungen davon ausgehen, dass die Bestechlichkeit von Amtsträgern kein extremer Ausnahmefall mehr ist.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW März 2006

Den kommunalen Haushaltsplan - kameral und doppisch - richtig lesen und verstehen

Leitfaden für Rat und Verwaltung von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Beigeordneter a. D., Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz, 3., überarbeitete Auflage 2006, 134 Seiten, kartoniert, EURO (D) 19,95; ISBN 3 503 09060 6, ERICH SCHMIDT VERLAG.

Zum Buch: Am 01.01.2005 löste in Nordrhein-Westfalen das doppische Rechnungswesen das kameralistische ab. Andere Länder ziehen bereits nach. Mit der Neuauflage trägt der Leitfaden von Gunnar Schwarting diesen Entwicklungen Rechnung und verdeutlicht Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen beiden Rechnungsstilen.

Um Ihnen den Übergang vom herkömmlichen zum neuen Recht zu erleichtern, hat der Autor die Ausführungen zum doppischen Haushalt weitgehend in die bisherige Gesamtdarstellung integriert. Damit bietet dieses Buch einen sehr hilfreichen Unterschied gegenüber anderen Veröffentlichungen, die in der Regel das doppische Recht isoliert beschreiben.

Zu den Vorteilen des Buchs zählt weiter, dass es sich sowohl an den „Noch-Kameralisten“ wie auch an alle wendet, die bereits mit der Doppik arbeiten. Über dieses wichtige Kernthema hinaus bietet es

- viele Informationen zu weiteren aktuellen Entwicklungen, z.B. zum Finanzausgleich

- umfangreiche Ausführungen zur Haushaltssicherung und -konsolidierung - wichtig angesichts der kritischen Finanzlage bei den Kommunen
- ein ausführliches Stichwortverzeichnis und
- eine kommentierte Liste weiterführender Literatur.

Bestellmöglichkeit online unter: www.ESV.info/3_503_09060_6.

Az.:IV/1 904-05/11

Mitt. StGB NRW März 2006

Das Haushaltssicherungskonzept

Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements - von Dr. Dörte Diemert, Band 54 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 533 Seiten, 28,80 Euro, ISBN 3-555-01370-X, Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag.

Haushaltssicherungskonzepte zählen zum Alltag der Kommunen. In Nordrhein-Westfalen befindet sich fast die Hälfte der Kommunen in der sog. Haushaltssicherung. Mit Einführung dieses Konsolidierungsinstrumentes 1987 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber „Neuland“ betreten. Inzwischen ist das Haushaltssicherungskonzept nicht nur in NRW, sondern auch in vielen anderen Bundesländern gesetzlich geregelt. Trotz seiner stark gewachsenen Bedeutung in der kommunalen Praxis sind die damit aufgeworfenen verfassungs- und haushaltsrechtlichen Fragen bisher nur teilweise beantwortet: So ist beispielsweise ungeklärt, auf welche Weise das Haushaltssicherungskonzept und dessen kommunalaufsichtliche Genehmigung das Verhältnis zwischen Staat und Kommune gestalten und ob die haushaltsrechtlichen Vorgaben mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 LVerf NRW in Einklang stehen. Schwierigkeiten bereitet auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die betroffenen Kommunen vorrangig zur Aufgabenkritik und zur Ausschöpfung von Finanzreserven verpflichtet sind. Bislang haben die Beteiligten gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem kommunalpolitisch wie rechtlich schwierigen Bereich möglichst vermieden. Der Verdruss über die immer enger werdenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume vor Ort nimmt jedoch zu und erste Gerichtsverfahren laufen.

Die am Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW, verfasste Forschungsarbeit untersucht daher die verfassungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen des Haushaltssicherungskonzepts und gibt Hilfestellungen für die Praxis. Die Schrift beleuchtet die Kommunalverschuldung, den sog. Verzehr von Tafelsilber und die Gefährdungen der Leistungsfähigkeit. Es wird weiter die gesetzliche Entwicklung der Haushaltssicherungskonzepte in NRW und in den anderen Bundesländern dargestellt. Die Arbeit geht außerdem den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben für das Verhältnis zwischen Haushaltssicherungskommune und Kommunalaufsicht nach. Sie beantwortet die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und genehmigt werden muss, welche Nebenbestimmungen bei der Genehmigung zulässig sind und welche Steuerungswirkungen ein Haushaltssicherungskonzept in der sog. vorläufigen Haushalts-

führung entfaltet. Die Untersuchung bezieht sich auf das nordrhein-westfälische Recht und berücksichtigt die Rechtslage im kameralen Recht wie unter Geltung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die Ergebnisse dürften aber auch für die kommunale Praxis außerhalb Nordrhein-Westfalens von großem Interesse sein, da das nordrhein-westfälische Recht vielfach als Vorbild für andere Landesgesetzgeber gedient hat und gerade im kameralen Haushaltsrecht Regelungsp parallelen bestehen.

Az.:IV 904-09

Mitt. StGB NRW März 2006

Alkohol- und Drogenmissbrauch im öffentlichen Dienst

Alkohol- und Drogenmissbrauch im öffentlichen Dienst
Ursachen – Auswirkungen – Bekämpfungsstrategien

Von Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Jürgen Honsa, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005, 363 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, ISBN: 3-503-09030-4, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Preis: EUR (D) 44,80

Zum Inhalt

Die Suchtprävention bildet einen Schwerpunkt des vorliegenden Buches. Hans-Jürgen Honsa stellt die bisherigen Bemühungen anhand ausgewählter Beispiele dar und gibt Hinweise für den Aufbau und Erhalt einer behördlichen Suchtarbeit. Praktische Leitfäden für ein sofort umsetzbares Konzept einer betrieblichen Suchtkonzeption, Muster von Dienstvereinbarungen, Checklisten und Kopiervorlagen sowie eine Anleitung für die notwendige Gesprächskommunikation runden diesen Teil ab. Die 2. Auflage enthält auch eine Überarbeitung der Rechtsänderungen sowie eine Ergänzung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung.

Az.:I/1 043-02-0

Mitt. StGB NRW März 2006

Tarifvertrag im öffentlichen Dienst

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe.

Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk im Ordner. 1.516 Seiten, 118,- Euro. ISBN 3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, www.huethig-jehle-rehm.de.

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, Steuer-, und zuzusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

3. Aktualisierung. Stand: Februar 2006. 464 Seiten, 87,- Euro, Bestellnr.: 7685-4844-003

Az.:G/3-2

Mitt. StGB NRW März 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200